

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung  
für das Bauvorhaben „Neue Mitte“ Boxdorf, in Nürnberg**

Dieses Gutachten enthält 37 Textseiten und 8 Anlagen mit 52 Seiten

Digitales Exemplar



27.06.2023  
im Auftrag der Alpha Box GmbH  
Kressengartenstraße 2, 90402 Nürnberg  
H23 4610 00 KA 10

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Datengrundlagen und Informationen .....	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	4
1.4	Untersuchungsgrundstück und Vorgehensweise .....	4
1.5	Vorhandene Daten.....	6
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Bestandes und festgestellter Habitatstrukturen .....</b>	<b>7</b>
2.1	Gebäude .....	7
2.2	Freiflächen .....	12
2.3	Gehölze .....	12
<b>3</b>	<b>Geplante Maßnahmen und deren Auswirkungen .....</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>16</b>
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	16
4.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	17
4.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	17
<b>5</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>18</b>
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie ..	18
5.1.1	Pflanzenarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
5.1.2	Tierarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	24
<b>6</b>	<b>Weitere Untersuchungen und konfliktmindernde Maßnahmen.....</b>	<b>28</b>
6.1	Weitere Untersuchungen.....	28
6.2	Vermeidungsmaßnahmen .....	29
6.3	Ersatzmaßnahmen .....	30
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>34</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Kartierte Biotope in der näheren Umgebung der Untersuchungsfläche...	7
Tabelle 2: Habitatbäume mit Nr. aus dem Baumbestandsplan (außer Nr. 1), Stammdurchmesser [cm], Habitate und geplanter Fällung (in fett).....	14
Tabelle 3: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten, mit Gefährdungsstatus. ....	20
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung des im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Eremiten.....	23
Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten, mit deren ökologischer Gilde, Gefährdungs-, Schutz- und Brutstatus im Untersuchungsgrundstück sowie dessen näherer Umgebung.....	25

## **Anlagenverzeichnis**

<b>Anlage 1a:</b>	<b>Übersichtslageplan mit Artenschutzkartierung</b>
<b>Anlage 1b:</b>	<b>Tabelle mit Artenschutzkartierung</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Untersuchungsgrundstück mit relevanten Strukturen</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Untersuchungsgrundstück mit Habitatbäumen und Kleintierverstecken</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Untersuchungsgrundstück mit Fledermausnachweisen</b>
<b>Anlage 5:</b>	<b>Untersuchungsgrundstück mit Vogel-Nachweisstellen</b>
<b>Anlage 6:</b>	<b>Fotos</b>
<b>Anlage 7:</b>	<b>Tabelle mit Aufbau/Strukturen der Gebäude und ggf. Spuren oder Habitate artenschutzrechtlich relevanter Tiere</b>
<b>Anlage 8:</b>	<b>Artenbögen</b>

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Bauvorhaben „Neue Mitte“ Boxdorf, in Nürnberg

<b>Auftraggeber:</b>	Alpha Box GmbH Kressengartenstraße 2 90402 Nürnberg
<b>Auftragnehmer:</b>	GBH GmbH Kurgartenstraße 37 90762 Fürth Tel: 0911-787183-0 E-Mail: info@gbh-geoconsult.de
<b>Bearbeiterinnen:</b>	Klara Albert, M.Sc. Biodiv. Tel: 0911-787183-18 E-Mail: k.albert@gbh-geoconsult.de Frau Dr. Heimbucher, Dipl.-Biol. Univ., BVÖB Tel.: 0911-787183-19 E-Mail: d.heimbucher@gbh-geoconsult.de

### 1 Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Nürnberger Ortsteil Boxdorf soll ein ca. 3,2 ha großer Bereich im Zentrum neugestaltet bzw. bebaut werden. Hier befinden sich derzeit mehrere Gebäude sowie Freiflächen mit verschiedenen Gehölzen, die auch als Lebensstätten von gesetzlich geschützten Tieren in Frage kommen. Um bei den geplanten Baumaßnahmen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, ist vorab die Betroffenheit von geschützten Arten zu prüfen, ggf. können erforderliche Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen eingeplant werden.

Nach Durchführung einer Kurzbewertung zu Natur- und Artenschutz im Februar 2022 wurde das Büro GBH GmbH auf Grundlage des Angebots vom 23.02.2022 am 25.02.2022 damit beauftragt, eine spezielle artenschutz-

rechtliche Prüfung durchzuführen. Der Untersuchungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Nürnberg abgestimmt.

Die Nachweiskartierungen wurden im Zeitraum von März bis September 2022 durchgeführt. Der Bericht wird hiermit vorgelegt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch eine eventuelle Bebauung eintreten könnten, ermittelt und dargestellt,
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten dargestellt,
- die Erforderlichkeit einer Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen und Informationen

Ortstermine: 02.03., 15.03., 22.03., 30.03., 04.04., 14.04., 20.04., 28.04., 29.04., 19.05., 24.05., 29.06., 30.06., 20.07., 23.08., 24.08., 05.09., 07.09., 13.09., 22.09. und 26.09.2022 (Uhrzeiten und Wetterdaten: siehe einzelne Kapitel)

Team: Frau Albert: Habitate, Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen, sonstige  
Frau Dr. Heimbucher: Habitate, Vögel

### Vorliegende Informationen

- [1] Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: TK 6432, Stand 1.4.2021
- [2] Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (online-Abfrage).
- [3] Alpha Gruppe (15.11.2022): PowerPoint Aufbereitete Bäume Architektenplan.

- [4] GBH GmbH (28.01.2022): Aktennotiz. Thema: Kurzbewertung zu Natur- und Artenschutz.
- [5] ISB UrbanForestry GmbH (11.2021): Baumbestand Boxdorfer Hauptstraße. Plan 1 – 5.
- [6] Umweltamt der Stadt Nürnberg / ANUVA Stadt- und Umweltplanung (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg.

#### Fachliteratur zu Bewertung

- [7] Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.0332/ 2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- [8] Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).
- [9] Bezzel, E. et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999.- Stuttgart.
- [10] Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermauschutz in Bayern, 23 S
- [11] Landesamt für Umweltschutz Bayern (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1. Bearb.: Marckmann, U. & Pfeiffer, B. Augsburg.
- [12] Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern.- Stuttgart.
- [13] Russ, J. (2012): British Bat Calls. A Guide to Species Identification. Exeter: Pelagic Publ.

- [14] Südbeck, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell.
- [14] Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (Mai 2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Auswertungen stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Ermittlung der Arten, die auf ihre etwaige Betroffenheit durch das geplante Projekt zu prüfen sind (Arten der FFH-Richtlinie/Anhang IV und Europäische Vogelarten), erfolgt hier nicht anhand der „Abschichtungstabelle“, sondern im Fließtext in den einzelnen Kapiteln.

### 1.4 Untersuchungsgrundstück und Vorgehensweise

Die Untersuchungsfläche beinhaltet die Flurstücke 196, 196/3, 196/4, 196/12, 196/13, 196/15, 196/16, 196/17, 196/18, 199 der Gemarkung Boxdorf und befindet sich im Zentrum des Ortsteils Boxdorf, zwischen der Boxdorfer Hauptstraße im Norden, der Thomas-Dehler-Straße im Süden, der Fritz-Erlers-Straße im Westen und Süden, sowie der Hugo-Haase-Straße im Osten.

Auf der Fläche befinden sich mehrere Gewerbebetriebe mit diversen Gebäuden sowie Lagerflächen und mehr oder weniger befestigten Außenbereichen, einige Wohnhäuser mit Nebengebäuden und Gärten, ein wassergebundener Platz (Park- und Festplatz) und eine größere Freifläche (Bolzplatz). An den Rändern sowie zwischen den Anwesen eingestreut befinden sich Bäume, Gebüsche und Ruderalflächen. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um Nadelbäume und Birken, z. T. mit Kronensicherung, auch

Ahorne, Weiden und Obstbäume, mit Stammdurchmessern<sup>1</sup> überwiegend weit unter 50 cm. An vielen Bäumen sind Totholz und Astabbrüche oder –schnittstellen vorhanden. Die Hecken und Gebüsch sind stellenweise dicht und mächtig (v. a. an der Boxdorfer Hauptstraße), z. T. auch einzelnstehend (auf den Brachen im südöstlichen Bereich).

Um zu beurteilen, ob und ggf. welche prüfrelevanten Tier- oder Pflanzenarten von möglichen Baumaßnahmen betroffen sein könnten, und welche Teilbereiche des Grundstücks evtl. artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen wären, wurden Nachweiskartierungen der relevanten Tiergruppen auf der Untersuchungsfläche (inklusive der Gebäude) durchgeführt.

Zudem wurden am Planungsgrundstück die Habitatstrukturen kartiert, die als geschützte Lebensstätten für Fledermäuse, Reptilien und Vögel (Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG) in Frage kommen.

Das Vorkommen von Vögeln wurde dabei im Rahmen von sechs Bestandserfassungen, das von Zauneidechsen im Rahmen von sechs Bestandserfassungen inklusive Auslegen von Kleintierverstecken und das der Fledermäuse im Rahmen von drei mobilen Erfassungen und einer stationären inkl. Horchboxen untersucht. Diese Geländearbeiten wurden vom März bis September 2022 durchgeführt.

Die Bestandsgebäude wurden vom Boden aus mit Hilfe eines lichtstarken Fernglases auf Besiedlungsspuren von artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen untersucht. Bei der Untersuchung wurde auf Ausbruchstellen, hohlen Putz, Lücken zwischen den Steinen etc. und auf Anzeichen von Vogelnistplätzen (Nistmaterial) oder Einschlupfstellen von Fledermäusen (Kot- oder „Fett“-Flecken) geachtet. Die Bäume wurden vom Boden aus nach Löchern oder Spalten abgesucht (auch mit Fernglas), die potentiell Vogelnistplätze oder Fledermausquartiere darstellen können. Ob es sich dabei jeweils um besetzte Lebensstätten handelte, konnte nicht überprüft werden.

Zusätzlich wurden die vorhandenen Daten (s. Kapitel 1.5) ausgewertet.

---

<sup>1</sup> In ca. 1 m über dem Boden gemessen



Ein Übersichtslageplan des Grundstücks mit der Artenschutzkartierung befindet sich in Anlage 1a, eine Tabelle mit den Punkten der Artenschutzkartierung in Anlage 1b. In Anlage 2 sind die relevanten Strukturen auf dem Grundstück eingezeichnet. Die Habitatbäume sowie ausgelegten Kleintierverstecke sind in Anlage 3 einzusehen. Anlage 4 zeigt das Untersuchungsgrundstück mit Fledermaus-Flugrouten und den Standorten der Batlogger. In Anlage 5 sind die Nachweisstellen der potentiell betroffenen Vögel eingezeichnet. Fotos mit Übersichts- und Detailansichten befinden sich in Anlage 6. In Anlage 7 ist die Beschaffenheit und Betroffenheit der einzelnen Gebäude(-teile) in einer Tabelle zusammengefasst. Die Betroffenheit der Arten ist anschließend in Anlage 8 im Rahmen von Artenbögen detailliert erörtert.

## 1.5 Vorhandene Daten

### Artenschutzkartierung

In der Umgebung der Untersuchungsfläche gibt es einige Nachweise von Tierarten in der Artenschutzkartierung des Bayerisches Landesamts für Umwelt (ASK). Der entsprechende Kartenausschnitt befindet sich in Anlage 1a, die dazugehörigen Beschreibungen in der Tabelle in Anlage 1b.

Daraus geht hervor, dass in der Umgebung des Untersuchungsgebietes diverse Vögel nachgewiesen worden sind. Es gibt keine Zauneidechsen- oder Fledermaus-Nachweise.

Die Nachweise von artenschutzrechtlich prüfrelevanten Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie werden in den Kapiteln 4.2 und 4.3 berücksichtigt.

### Biotopkartierung und Schutzgebiete

In der Nähe der Untersuchungsfläche befinden sich folgende kartierte Biotop der Stadtbiotopkartierung:

Ident	Beschreibung	Lage
N-1548-002	Bäume in Boxdorf	Direkt am Rand im Nordosten der Untersuchungsfläche
N-1548	Bäume in Boxdorf	Ca. 80 m nordwestlich

Ident	Beschreibung	Lage
N-1567	Biotopkomplex südlich Boxdorfs	Ca. 235 m südwestlich
N-1567-001	Bäume am Bachgraben in Boxdorf	Ca. 175 m nordöstlich
N-1552-003	Gewässer-Begleitgehölze und Einzelbäume am Kothbrunngraben	Ca. 175 m nordöstlich
N-1566-002	Bäume am Bachgraben in Boxdorf	Ca. 145 m nordöstlich
N-1552	Gewässer-Begleitgehölz und Einzelbäume am Kothbrunngraben	Ca. 110 m nördlich

**Tabelle 1: Kartierte Biotope in der näheren Umgebung der Untersuchungsfläche.**

In den Artenlisten der Biotope sind keine artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten enthalten.

## 2 Beschreibung des Bestandes und festgestellter Habitatstrukturen

### 2.1 Gebäude

Auf der Untersuchungsfläche befinden sich sieben größere Gebäude, sowie diverse Anbauten, kleinere Hütten und Garagen. Details zum Aufbau der Gebäude und dem Vorkommen von Habitaten von artenschutzrechtlich relevanten Arten können in der Tabelle in der Anlage 7 eingesehen werden, eine Übersicht zeigt Anlage 2.

#### Gebäude A

Im Süden an der Fritz-Erler-Straße 110, befindet sich ein einstöckiges Wohnhaus mit Flachdach, das als Restaurant sowie Wohnhaus genutzt wird. Die Fassaden sind mit Holz verkleidet, einige Latten stehen ab oder sind locker, sodass sich Einschluöpfungsmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse ergeben. Auch die Traufbereiche aus Blech bzw. Holz weisen teilweise Spalten auf. **Das Gebäude (A 3-6) ist aufgrund potentieller Quartiere artenschutzrechtlich relevant.**

Direkt im Osten schließt ein Gebäude an, welches von dem Verei „Gut Schuß Boxdorf e.V.“ als Schießhalle genutzt wird (A 1-2). Das Gebäude be-

steht aus Wellblech und weist im Traufbereich zwar teilweise kleine Spalten auf, diese sind jedoch zu glatt, um für Fledermäuse als Quartier in Frage zu kommen. Auch die etwas weiter nördlich stehende Garage aus Wellblech (A 8) weist keine Spuren oder potentiellen Habitate von artenschutzrechtlich relevanten Tieren auf.

**Die Nebengebäude (A 1-2, A8) sind artenschutzrechtlich nicht relevant.**

#### Gebäude B

An der Fritz-Erler-Straße 110 befindet sich eine alte Ziegelei (B 1-7). Das Gebäude besteht aus 4 Stockwerken und ist (bis auf sehr kleine Bereiche im Osten) unverputzt. Teile des Gebäudes stehen leer, werden als Lagerfläche genutzt und sind zum Teil auch bewohnt. Im Osten wurde ein Nest eines Freibrüters an einem Fenster im 1. OG festgestellt. Ansonsten konnten keine Spuren festgestellt werden, die auf ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten schließen lassen. Zwischen den Backsteinen an den Fassaden, zwischen den losen Dachziegeln und auch an den Traufen im Süden und Westen des Gebäudes kommen jedoch etliche Spalten vor, die Fledermäuse potentiell als Quartier nutzen könnten.

Der Dachboden im Osten wurde von innen untersucht. Der Dachboden war unverputzt, die Fenster waren teilweise offen und auch der Traufbereich wies teilweise größere Spalten auf, durch die Tiere in das Innere des Dachbodens gelangen können. Es wurden drei Nester von freibrütenden Vögeln festgestellt. Ansonsten wurden keine Spuren von artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt.

Südlich der Ziegelei befinden sich ein Anbau und eine kleine Hütte (B 8 – 10), die aus Pressspanplatten, Holzlatten, Folie und auch Wellblech aufgebaut sind. Es befinden sich zahlreiche Spalten sowohl innen als auch außen, die potentiell Lebensraumstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Tiere darstellen können.

**Das Gebäude mit seinen Anbauten (B) ist artenschutzrechtlich relevant.**

### Gebäude C

Weiter südöstlich befindet sich ein einstöckiges Gebäude mit Satteldach, das als Lagerraum genutzt wird (C 1-3, 6 u. 7). Die Fassaden des Gebäudes sind größtenteils verputzt, aber auch unverputzt aus Backstein oder Holzlatten aufgebaut. Die Traufen sind aus Holz und weisen viele Spalten auf, die teilweise sehr luftig sind. Einige der Spalten könnten potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Im Norden des Gebäudes hängen zwei Nistkästen für höhlenbrütende Vögel (s. Anl. 2).

Südlich des Gebäudes befindet sich ein Anbau (C 4 und 5) aus Holzlatten und Flachdach mit Folie. Der Anbau ist sehr luftig, sodass er Fledermäusen nicht als Quartier dienen kann. Es wurden keine Spuren, wie Nistmaterial oder Kot, die auf eine Nutzung durch Vögel deuten, festgestellt. Die Fassade im Süden ist mit Efeu zugewachsen, der freibrütenden Vögeln potentiell als Nistplatz dienen kann.

Nördlich des Gebäudes steht ein kleiner Schuppen aus Holz (C 8), der Spalten im Traufbereich aufweist. Diese könnten von Fledermäusen als Habitat genutzt werden.

**Die Gebäude (C 1-8) sind artenschutzrechtlich relevant.**

Westlich des Gebäudes steht ein Holzschuppen, der sehr luftig aus Holzlatten und -planken aufgebaut ist (C 9). Das Gebäude weist keine Spalten oder Höhlen auf, die artenschutzrechtlich relevante Tiere als Habitat nutzen könnten. **Dieses Nebengebäude ist artenschutzrechtlich nicht relevant.**

### Gebäude D

Östlich der Fritz-Erler-Straße befindet sich ein Einfamilienhaus an der Boxdorfer Hauptstraße 14 (Gebäude D 1 - 5). Das Gebäude ist 2-geschossig mit Satteldach und Dachboden. Die Fassaden sind verputzt mit Fenstern, die teilweise mit Rollläden ausgestattet sind. Diese könnten potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Die Traufen waren größtenteils gut verschlossen, einige Bereiche konnten jedoch nicht eingesehen werden bzw. wiesen Spalten auf, die potentiell von Fledermäusen als Habitat genutzt werden könnten.

Südlich des Hauses steht eine Garage (D 6) mit einer Blechfassade und einem Wellblechdach. Hier kommen keine relevanten Strukturen vor.

**Das Gebäude (D 1-5) ist artenschutzrechtlich relevant.**

Gebäude E und F

Auf der Untersuchungsfläche befinden sich im Nordosten, an der Fritz-Erlar-Straße 12, zwei Lagerhallen der Firma Starke.

Die Fassaden von der Halle E sind verputzt und weisen keine Spalten auf. Der Traufbereich ist aus einem Blechabschluss, der ca. 1 – 3 cm von der Fassade absteht und vom Boden aus nicht komplett eingesehen werden konnte. Eine Nutzung der Spalten durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Der Traufbereich muss von einem Hubsteiger aus von Nahem untersucht werden oder beim Abbruch berücksichtigt werden.

**Die Halle (E) ist artenschutzrechtlich relevant.**

Die Halle F ist komplett aus Wellblech aufgebaut und weist keine potentiellen Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiere auf.

Gebäude G

Das Gebäude G wird aktuell von der Firma Starke für Büro- sowie Ausstellungs- und Lagerräume genutzt. Das Gebäude hat dabei einen 3-stöckigen Kern mit zwei niedrigeren Gebäudeteilen im Osten und Westen, wodurch je zwei Fassaden und Traufen an den beiden Gebäudeseiten vorkommen.

Von außen ist das Gebäude größtenteils verputzt, weist aber auch Fachwerk- und Backsteinfassaden auf. Die Fenster im Osten und Westen sind mit Rollläden ausgestattet. Die Traufbereiche sind aus Holz oder verputzt und konnten teilweise nicht komplett eingesehen werden.

Das Gebäude weist an vielen Stellen sowohl an den Fassaden wie auch an den Traufbereichen Spalten und Löcher auf, die sowohl von Fledermäusen als auch von Vögeln potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

In den Traufbereichen im Norden, Osten und Westen wurden außerdem Abdrücke von ehemaligen Mehlschwalbennestern festgestellt. Es wurden

keine aktuellen Nester dieser Art nachgewiesen. Westlich des Gebäudes hängt ein Nistkasten (Halbhöhle) an einem Balken (s. Anl. 2).

**Das Gebäude (G) ist artenschutzrechtlich relevant.**

#### Gebäude H

Westlich des Starke-Grundstücks befinden sich Schuppen/Lagerflächen (H), die teilweise nur provisorisch mit Wellblech oder Folie abgedeckt und an den Seiten offen sind. Hier können Strukturen vorkommen, die Fledermäusen als Lebensstätten dienen und vom Boden aus bei den Untersuchungen nicht festgestellt werden konnten. **Die Gebäude H sind artenschutzrechtlich relevant.**

#### Gebäude I, J, K und L

Nördlich der Schuppen (H) ist der Außen-Ausstellungsbereich der Firma Starke. Hier befinden sich drei kleine „Hütten“ und ein Carport:

Das Gebäude I besteht aus Blech und Holzlatten, mit offenen Seiten, welche für Fledermäuse potentiell als Sommerquartier dienen könnten.

Das Gebäude J dient als Lagerraum/Werkstatt. Es ist von außen aus Holz und Wellblech aufgebaut und steht offen. Sowohl im Inneren als auch von außen weist das Gebäude viele Spalten auf, die potentiell von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten.

Das Gebäude K ist ein Ausstellungsstück für eine Sauna. Es steht auf der Freifläche und weist keine potentiellen Lebensstätten für artenschutzrechtlich relevante Tiere auf.

Das Carport (L) war offen, aus Wellblech und artenschutzrechtlich nicht relevant.

**Die Gebäude I und J sind artenschutzrechtlich relevant.**

Neben den ausdrücklich aufgeführten Vogel-Nistplätzen oder potentiellen Habitaten für Vögel, wird das Vorkommen von Vögeln in festgestellten Spalten ausgeschlossen, da hier Brutnachweise oder –verdachte während der Kartierungen im Frühjahr 2022 erfasst worden wären.

## 2.2 Freiflächen

An der Boxdorfer Hauptstraße 12 befindet sich im Westen eine Freifläche, die größtenteils Rasen ist und auf der die Firma Starke Außenanlagen ausstellt. Die Freifläche ist ca. 1.000 m<sup>2</sup> groß und wird im Osten, Süden und Westen von Gehölzen eingerahmt. Weiter im Osten befindet sich eine versiegelte Freifläche, die von der Firma Starke als Park- und Lagerplatz verwendet wird. Im Norden der Fläche stehen größtenteils LKWs, an den Ecken und zwischen den Gebäuden wachsen teilweise Ruderalpflanzen (wie Einjähriges Berufskraut, Wilde Möhre oder Sauerampfer), diese kommen aber nur sehr kleinflächig vor, der Großteil der Fläche weist keine Pflanzen auf.

Östlich der Fritz-Erler-Straße, südlich der Boxdorfer Hauptstraße befindet sich der ca. 5.300 m<sup>2</sup> große Festplatz, der ganzjährig hauptsächlich als Parkplatz genutzt wird. Der gesamte Platz ist geschottert, an den Rändern wachsen zum Teil Pflanzen wie Giersch, Brennnessel und zahlreiche Gräser. Der gesamte Platz weist keine Bereiche auf, die artenschutzrechtlich relevanten Arten als Fortpflanzungsstätten dienen können.

Weiter südlich, nördlich der Thomas-Dehler-Straße, befindet sich der ca. 5.000 m<sup>2</sup> große Bolzplatz. Dieser ist mit Rasen bewachsen, es kommen dort aber auch Wildkräuter wie Flockenblume, Schafgarbe, Wiesen-Klee und Wiesen-Pippau vor. Die südliche Hälfte wird regelmäßig gemäht, sodass dort mehr Kräuter und weniger Gräser vorkommen. Der Bereich wird aber auch viel begangen und ist entsprechend strukturarm. Im Osten und Westen wachsen einige Gehölze. Der nördliche Teil wird nicht gemäht und besteht hauptsächlich aus Gräsern. Im Westen befinden sich Ameisenhaufen, im Süden wachsen Gehölze in die Fläche, die noch etwas ausstreuen und auch vereinzelt in der Freifläche wachsen.

## 2.3 Gehölze

Im Nordwesten direkt südlich der Boxdorfer Hauptstraße befinden sich Hecken um die Freifläche, die von der Firma Starke genutzt wird. Diese bestehen im Westen hauptsächlich aus Vogelkirschen (ca. 30 – 100 cm Stamm-

durchmesser<sup>2</sup> [SD]), einer Kiefer (ca. 55 cm SD), einer Eibe (ca. 15 cm SD) sowie Schneebeeren und Efeu. Im Osten besteht die Hecke aus den Bäumen wie Walnuss, Weide, Birke und Linde (ca. 20 – 100 cm SD), sowie Sträuchern wie Hasel, Berberitze und Hartriegel.

Weiter südlich befindet sich ein verwilderter Gehölzbestand, der durch einen Pfad in 2 Teile getrennt wird. Nördlich des Pfades befinden sich Fichte, Tannen und Birken (ca. 20 – 75 cm SD), sowie Hasel- und Holundersträucher. Südlich des Pfades befinden sich Weiden, Kiefern, Hainbuchen, Tannen, Birken sowie Lärchen. Die Bäume weisen unterschiedlichste Stammdurchmesser von 20 bis 90 cm auf. Die Bäume sind hier teilweise abgestorben und tragen Pilzfruchtkörper. Es befinden sich auch Habitatbäume mit Spechtlöchern in diesem Teil (s. Tab. 2, s. Anl. 3).

Am östlichen Ende des Starke-Firmengeländes befinden sich Hecken unter anderem aus Hasel, Liguster, Holunder, Rosen, Efeu, Hartriegel und Spitzahorn und Birke. Die Bäume weisen keine dauerhaften Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten auf.

Westlich an der Einfahrt zur Firma Starke befinden sich drei Birken mit Stammdurchmessern von ca. 20 - 30 cm. Alle drei Bäume weisen dabei Astlöcher auf (s. Tab. 2, s. Anl. 3).

Südlich der Boxdorfer Hauptstraße 14 befindet sich ein verwilderter Garten mit unter anderem Holunder, Hasel, Liguster, Rose, Flieder und Hartriegel im Unterwuchs. Dominiert wird das Gehölz von Fichten und Scheinzypressen (ca. 20 – 60 cm SD). Daneben wachsen dort Lärchen und Birken, sowie eine Esche (ca. 110 cm SD) mit Höhlungen und eine 2-stämmige Weide (ca. 90 cm SD) mit Spechtlöchern (s. Tab. 2, s. Anl. 3).

Östlich des Festplatzes befindet sich ein Schrebergarten mit einem Holunder (ca. 75 cm SD) im Westen, der diverse Rindenschäden mit Höhlungen und Mulmbildung aufweist.

Nördlich des Bolzplatzes und südlich sowie östlich der Ziegelei befinden sich weitere Gehölze bestehend aus Vogelkirschen, Walnuss, Kiefer, Weide,

---

<sup>2</sup> gemessen auf ca. 1 m Höhe



Fichten und Eichen. Hier befindet sich eine Pflaume mit Höhlungen und ein Ahorn (der nicht im Baumbestandsplan eingetragen ist) mit einem Astspalt (s. Tab. 2, s. Anl. 3).

Im Osten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Kratzgebüsch aus Rosen, Brombeeren und Brennesseln, sowie Birken, Kirschen, Pflaumen und einer Esche.

Insgesamt wurden folgende 13 Habitatbäume festgestellt:

Nr.	Art	SD <sup>3</sup> [cm]	Habitat	Potentiell Habitate für	Fällung
1	Ahorn	40	1 Spalt an Ast	F	unbekannt
<b>334</b>	<b>Birke</b>	<b>40</b>	<b>1 Asteinfaulung</b>	<b>V + F</b>	<b>geplant</b>
335	Birke	20	1 Asteinfaulung	V + F	nein
336	Birke	25	1 Asteinfaulung	V + F	nein
<b>345</b>	<b>Walnuss</b>	<b>25</b>	<b>1 Spechthöhle + 2 Löcher</b>	<b>V + F</b>	<b>geplant</b>
353	unbekannt	90	2 Spechtlöcher	V + F	schon entfernt
360	Birke	35	1 Asteinfaulung	V + F	nein
370	Birke	30	1 Spechtloch	V + F	nein
<b>372</b>	<b>Birke</b>	<b>70</b>	<b>2 Höhlen in Astausbrüchen</b>	<b>V + F</b>	<b>geplant</b>
<b>747</b>	<b>Holunder</b>	<b>75</b>	<b>4 Höhlungen unten am Stamm</b>	<b>E</b>	<b>geplant</b>
<b>759</b>	<b>Pflaume</b>	<b>40</b>	<b>2 Löcher</b>	<b>V + F</b>	<b>geplant</b>
<b>789</b>	<b>Esche</b>	<b>110</b>	<b>3 Asteinfaulungen</b>	<b>V + F + E</b>	<b>geplant</b>
796	Weide	90	1 nach oben geöffnete Höhlung	F	nein

**Tabelle 2: Habitatbäume mit Nr. aus dem Baumbestandsplan (außer Nr. 1), Stammdurchmesser [cm], Habitate und geplanter Fällung (in fett).** Die Standorte der Bäume sind in Anl. 3 einzusehen.

Legende:        F        Fledermäuse  
                      V        Vögel  
                      E        Eremitenkäfer

<sup>3</sup> geschätzt, auf 1 m Höhe

Der Baum Nr. 353 wurde bereits im Oktober 2022 ohne ökologische Baubegleitung oder Absprache mit der Gutachterin gefällt.

Von den 23 (potentiellen) Höhlungen/Löchern/Einfaulungen sind potentiell insgesamt 19 für Fledermäuse als Quartier und 17 für höhlenbrütende Vögel als Nistplatz geeignet.

Aufgrund des Verdachts auf Eremitenvorkommen im Holunder Nr. 747 wurden Proben aus den Mulmhöhlen des Baumes entnommen. Dabei konnte keine aussagekräftige Menge an Mulm aus den Höhlungen genommen werden. Die Proben wurden auf Pellets oder Teile des Exoskeletts von Eremiten untersucht. Es wurden keine Anzeichen von Eremiten gefunden. Dennoch kann das Vorkommen des Käfers in dem Holunder nicht ausgeschlossen werden. Der Stamm der Esche Nr. 789 war nicht komplett zugänglich, da dieser mit Efeu bewachsen und teilweise hinter einem Zaun war. Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen kann das Vorkommen von Eremiten somit nicht ausgeschlossen werden.

Neben den Habitatbäumen stellen auch die restlichen Gehölze potentiell Lebensstätten von freibrütenden Vögeln dar.

*Details zu den vorkommenden Bäumen unabhängig von den artenschutzrechtlich relevanten Lebensstätten können im Baumbestandsplan der ISB UrbanForestry GmbH eingesehen werden [5].*

### 3 Geplante Maßnahmen und deren Auswirkungen

Am 8.8.2022 wurde der Sieger des Architektenwettbewerbes „Neue Mitte Boxdorf“ ermittelt. Nach den Plänen der Architekturwerkstatt Vallentin aus München, sollen mehrere kleinere Gebäude entstehen und die Fläche großflächig versiegelt werden. Die Gebäude sollen bis auf die alte Ziegelei an der Boxdorfer Hauptstraße 110 (Gebäude C) und das Gebäude an der Boxdorfer Hauptstraße 12 (Gebäude G) entfernt werden. Neben den Gebäuden sollen auch ein Großteil der Gehölze entfernt werden, darunter auch Habitatbäume (s. Tab. 2). Im Oktober 2022 wurden bereits 5 Bäume gefällt, darunter auch der Habitatbaum 353 mit 2 Spechtlöchern.

Insgesamt besteht durch das Bauvorhaben die Gefahr, gegen folgende Verbote zu verstoßen:

- a) Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- b) Verbot von erheblichen Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- c) Verbot von Verletzung oder Tötung von besonders Tieren oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände sind Maßnahmen zur Konfliktminderung erforderlich (s. Kap. 5).

#### **4 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

##### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

(Faktoren, die von der Durchführung der Baumaßnahmen ausgehen können)

Eine Baufeldräumung und Bebauung der Fläche könnte im Allgemeinen mit folgenden Auswirkungen auf die Flora und Fauna verbunden sein:

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Reduzierung des Nahrungsangebotes, evtl. Tötung von Tieren, Vernichtung von Gelegen und somit evtl. Schädigung von lokalen Populationen.
- Zusätzliche zeitweise Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit, für Lagerflächen und Befahrung der Baustelle, mit Zerstörung von Lebensräumen durch Abschieben von Boden und Vegetation.

- Lärm, Erschütterungen und künstliche Beleuchtung von der Baustelle können Störwirkungen auf Tiere in der näheren Umgebung haben, die hier Brutplätze oder Jagdhabitats haben

Die geplante Bauzeit ist noch nicht vorhersehbar. Die Anzahl der Fortpflanzungsperioden, während deren die Tierwelt beeinträchtigt werden wird, ist somit noch nicht abzusehen.

#### 4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

(Faktoren, die von neuen Gebäuden durch ihre Existenz ausgehen können)

Wenn neue Gebäude gebaut oder Freiflächen neugestaltet werden, werden diese andere Biotopeigenschaften als die derzeitigen Strukturen haben. Dadurch verändert sich auch das Mikroklima im Vergleich zum bestehenden Lebensraum (veränderte Sonneneinstrahlung usw.). Kellerschächte können zu Fallen für fußläufige kleine Tiere werden (Amphibien, Reptilien, Laufkäfer, Kleinsäuger usw.), die darin umkommen. An die Fensterscheiben von Gebäuden können Vögel aus den verbleibenden Gehölzen anfliegen und verletzt oder getötet werden (Vogelschlag). Neue Gebäude oder Gehölze können Gebietszusammenhänge verändern (Zerschneidungseffekt) und/oder optische Barrieren für Brut- und Zugvögel darstellen.

#### 4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

(Faktoren, die von der Nutzung neuer Gebäude ausgehen können)

Das Vorkommen von mehr Wohnhäusern kann eventuell mit einer vermehrten Haltung von Freigänger-Katzen einhergehen. Das Vorkommen von Katzen kann sich z.T. stark negativ auf den Vogelbestand auswirken. Eine Erhöhung (dauerhafter) Beleuchtung kann sich auch negativ auf Tiere in der näheren Umgebung auswirken.

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von der geplanten Maßnahme sind keine Pflanzenarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

#### 5.1.2 Tierarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 5.1.2.1 Säugetiere

Durch die geplanten Maßnahmen sind von den Säugetierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, potentiell Fledermäuse betroffen. Die übrigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen am Untersuchungsgrundstück oder im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahmen entweder aufgrund ihrer Verbreitung oder Lebensraumsprüche, oder wegen fehlender Strukturen zum Biotopverbund nicht vor, und sind somit von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

#### **Fledermäuse**

##### Nachweiskartierungen

In der ASK gibt es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung. Auf dem Grundstück befinden sich jedoch Gebäude und Gehölzstrukturen mit potentiellen Sommer- und Winter-Quartieren von Fledermäusen. Um das Vorkommen von Fledermäusen festzustellen wurden diese an folgenden Terminen kartiert

22.03.2022	18:30 – 19:45 Uhr	klarer Himmel, 17°C
29.06.2022	21:25 – 22:45 Uhr	leicht bewölkt, 26°C
24.08.2022	20:20 – 21:25 Uhr	klar, 24 - 21°C
22.09 - 26.09.2022	21:00 – 23:00 Uhr	divers, 1 – 17 °C

Bei den ersten drei Terminen fanden mobile Begehungen der Untersuchungsfläche mit dem Batlogger A+ der Firma Elekon (der die Fledermaus-

rufe aufgezeichnet) sowie dem Pettersson Ultrasound Detektor D 240x (der die Ultraschallrufe für das menschliche Ohr hörbar macht) statt. Dabei wurden mögliche Flugrouten abgegangen und auf fliegende Fledermäuse und deren Rufe geachtet.

Bei der letzten Erfassung wurde jeweils ein Batlogger für 4 Nächte auf den Dachboden des Gebäudes der Firma Starke und auf den Dachboden der alten Ziegelei gestellt. Dadurch sollte eine mögliche Nutzung der Dachböden durch Fledermäuse untersucht werden.

Die Batlogger zeichneten Echoortungsrufe von vorbeifliegenden Fledermäusen auf und speicherten diese für spätere Analysen ab. Die Daten wurden anschließend mithilfe einer speziellen Software (batexplorer) zuerst automatisch analysiert und diese Ergebnisse im Anschluss manuell kontrolliert bzw. korrigiert. Die Rufe von Fledermäusen sind teilweise nicht artspezifisch bestimmbar. Falls eine eindeutige Artbestimmung nicht möglich war, blieb die Analyse auf einem höheren Bestimmungsniveau stehen.

### Ergebnisse

Es wurden über alle Nachtkartierungen hinweg über 90 Rufe von Fledermäusen aufgezeichnet. Die 2 Arten Rohhaut- und Zwergfledermaus wurden akustisch sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (s. Tab. 3).

Des Weiteren wurden Rufe der Gattung *Nyctalus* (entweder *Nyctalus noctula* oder *Nyctalus leisleri*), *Plecotus* (entweder *Plecotus auritus* oder *Plecotus austriacus*) und *Myotis* (Gattung mit insgesamt 6 Arten in Nürnberg) nachgewiesen. Die verschiedenen Arten dieser Gattungen sind schwer zu unterscheiden, da diese sehr ähnlich rufen. Mit Hilfe der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurde geprüft, welche Arten dieser Gattung aufgrund ihres Verbreitungsgebietes im Bereich der geplanten Baumaßnahme vorkommen können bzw. nicht auszuschließen sind.

In der folgenden Tabelle sind insgesamt 12 Fledermausarten enthalten, 2 davon wurden auf Artniveau nachgewiesen, von den anderen 10 Arten kommen mindestens 3 (eine Art pro Gattung) sicher im Untersuchungsgebiet vor:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ökologische Gilde	RL BY	RL D	EHZ
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	Bäume (Wald)	1	1	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bäume (Wald)	3	2	u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Bäume (Wald)	-	-	g
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Gebäude	-	-	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Gebäude	-	-	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	Gebäude und Bäume	-	-	g
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus lesleri</i>	Bäume (Wald)	2	D	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Bäume	-	V	u
<u>Rauhautfledermaus</u>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Bäume (Wald)	-	-	u
<u>Zwergfledermaus</u>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäude	-	-	g
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Bäume (Wald)	-	3	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Gebäude	2	1	u

**Tabelle 3: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten, mit Gefährdungsstatus.**

**Legende:**

Artnamen unterstrichen: nachgewiesene Art

RL D Rote Liste Deutschland und RL BY Rote Liste Bayern

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- nicht verzeichnet (ungefährdet)

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

- g günstig (favourable)
- u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- ? nicht angegeben

**Alle Fledermausarten sind streng geschützt.**

Die Fledermäuse wurden vor allem bei der Jagd entlang der Straßen und an den Freiflächen beobachtet (s. Anl. 4). Es wurden Rufe über den gesamten Untersuchungsbereich hinweg festgestellt, wobei im Südosten nur wenige Rufe verzeichnet wurden und auch visuell keine große Aktivität festgestellt werden konnte. Die Fledermäuse waren bei allen Kartierungen schon kurz nach Sonnenuntergang im Untersuchungsgebiet aktiv, woraus geschlossen werden kann, dass die Tiere ihre Quartiere im Untersuchungsgebiet oder zumindest in dessen näheren Umgebung haben. Im Dachboden des Gebäu-

des G konnten über die 4 Nächte insgesamt zwei Rufe (von *Nyctalus* sp. und *Pipistrellus pipistrellus*) aufgezeichnet werden. Im Dachboden der alten Ziegelei wurden insgesamt 40 Rufe (von *Myotis* sp., *Plecotus* sp. und *Pipistrellus pipistrellus*) aufgezeichnet. Darunter befanden sich viele Sozialrufe, die im Gegensatz zu den sonstigen Ortungsrufen zur Kommunikation dienen.

### Betroffenheit

Bei den Habitatuntersuchungen wurden sowohl an den Gebäuden als auch an einigen Bäumen Strukturen festgestellt, die potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten, s. Anl. 3 und 7. Diese können potentiell sowohl Sommer- als auch Winterquartiere darstellen.

Aufgrund dieser potentiellen Habitate können die nachgewiesenen Fledermausarten ihre Lebensstätten auf der Untersuchungsfläche haben. Auf dem Dachboden der Ziegelei wurden Fledermausrufe verzeichnet. Durch die relativ geringe Anzahl an Rufen von 3 verschiedenen Arten wird die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung als Quartier als relativ klein eingeschätzt. Durch die leichte Zugänglichkeit des Dachbodens ist es auch möglich, dass die Fledermäuse nur dort jagten. Auf dem Dachboden der Firma Starke wurde nur extrem wenig Aktivität nachgewiesen, weshalb hier davon ausgegangen wird, dass sich kein Fledermausquartier im Dachboden befindet. Es wird angenommen, dass die Fledermäuse entweder durchgeflogen sind oder gejagt haben. Das Gebiet, insbesondere die Wege und Freiflächen, wird als Jagdgebiet genutzt.

Bei den geplanten Baumaßnahmen und damit einhergehenden Baumfällungen und Gebäudeabbrüchen können die Fledermäuse ihre Lebensstätten im Untersuchungsbereich verlieren. Die Betroffenheit der Fledermausarten ist in den speziellen Formblättern (Artenbögen) in Anlage 8 detailliert dargestellt.

### Maßnahmen

Durch die geplanten Fällungen und Gebäudeabrisse/-sanierungen auf der Untersuchungsfläche können Baum- und Gebäude-bewohnende Fledermäuse ihre Lebensstätte verlieren. Da gem. § 44 BNatSchG die Beschädi-



gung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Baumhöhlen oder Gebäudespalten) verboten ist, sind zur Vermeidung der Verbotsstatbestände und einer Schädigung der betroffenen Fledermauspopulationen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 6).

#### 5.1.2.2 Reptilien

Im Planungsgebiet könnte von den Reptilienarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, aufgrund von Lebensraumsprüchen und Verbreitung potentiell die Zauneidechse vorkommen.

##### Nachweiskartierungen

Um das Vorkommen von Reptilien festzustellen, wurden in der Untersuchungsfläche am 14.04.2022 künstliche Verstecke (Plastik, ca. 0,25 m<sup>2</sup>, 6 Stück) ausgelegt. Die Standorte können in Anl. 3 eingesehen werden.

Ortstermine zur Kartierung von Zauneidechsen fanden an folgenden Terminen statt:

14.04.2022	11:25 – 11:45 Uhr	17 °C, leicht bewölkt
20.04.2022	13:15 – 13:45 Uhr	14 °C, heiter
28.04.2022	11:35 – 12:05 Uhr	15 °C, heiter
19.05.2022	10:25 – 11:05 Uhr	23 °C, heiter
30.06.2022	08:20 – 09:00 Uhr	17-19 °C, heiter
20.07.2022	06:35 – 07:20 Uhr	18 °C, leicht bewölkt
23.08.2022	10:30 – 11:15 Uhr	24 °C, heiter

Dabei wurden die Bereiche der Untersuchungsfläche abgegangen, die potentielle Lebensräume von Reptilien darstellen. Potentielle Verstecke sowie die ausgelegten Kleintierverstecke wurden vorsichtig untersucht.

##### Ergebnisse

Es wurden keine Zauneidechsen oder andere Reptilien festgestellt.

##### Betroffenheit

Die Zauneidechse, sowie alle übrigen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen am Untersuchungsgrundstück entweder aufgrund

ihrer Verbreitung oder Lebensraumsprüche, oder wegen fehlender Strukturen zum Biotopverbund nicht vor.

### 5.1.2.3 Käfer

Von den Käferarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsbereich potentiell diejenigen Arten vor, die sich im Altbaumbestand entwickeln. Aufgrund seiner Verbreitung wäre hier der streng geschützte Eremit (*Osmoderma eremita*) möglich, der seine Larvalentwicklung in Mulmhöhlen alter Eichen oder anderen Laubbäumen vollzieht.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U

**Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung des im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Eremiten.**

**Legende:**

s. Tab. 3

Bei den Begehungen zu den Nachweiskartierungen wurden die potentiell geeigneten Bäume auf der Untersuchungsfläche (die dickeren Bäume ab ca. 40 cm Stammdurchmesser) hinsichtlich Stammverletzungen (Eingangsbereichen zu Mulmhöhlen) oder auf ausgeworfene Kotpellets, Käferreste etc. am Stammfuß in Augenschein genommen. Bei dem Holunder Nr. 747 wurden kleine Proben aus den Mulmhöhlen des Baumes entnommen. Bei Untersuchung der Proben auf Pellets oder Teile des Exoskeletts von Eremiten, wurden keine Anzeichen festgestellt, die auf ein Vorkommen des Käfers deuten. Bei der Esche Nr. 789 konnten keine Proben entnommen werden. Bei beiden Bäumen kann das Vorkommen des Eremitenkäfers nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit des Eremiten ist in den speziellen Formblättern (Artenbögen) in Anlage 8 detailliert dargestellt.

**Der Eremit ist potentiell von den geplanten Bauvorhaben betroffen.**

### 5.1.2.4 Sonstige prüfrelevante FFH-Arten

In der Untersuchungsfläche kommen potentiell keine Amphibien, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln oder Fische vor die in Anhang

IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen hier entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Ortstermine zur Kartierung von Vögeln fanden an folgenden Terminen statt:

02.03.2022	06:10 – 07:10 Uhr	2 °C, bewölkt
15.03.2022	05:25 – 06:40 Uhr	- 2 – 2 °C, heiter
30.03.2022	05:55 – 07:15 Uhr	7 °C, leicht bewölkt
20.04.2022	05:45 – 06:45 Uhr	1 °C, heiter
29.04.2022	05:50 – 06:55 Uhr	2 °C, leicht bewölkt
24.05.2022	04:50 – 05:50 Uhr	16 °C, bewölkt

Dabei wurde die gesamte Untersuchungsfläche jeweils nach Methodenstandards<sup>4</sup> in den frühen Morgenstunden begangen.

Außerdem wurden im Rahmen der Habitatkartierungen die Gebäude und Gehölze auf Fortpflanzungstätten von Vögeln untersucht.

### Ergebnisse

Insgesamt wurden folgende 28 Vogelarten nachgewiesen:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ökologische Gilde	RL BY	RL D	EHZ (Brut)	Brut-status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Freibrüter in Bäumen / Sträuchern	-	-	g	C
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Höhlenbrüter	-	-	g	B
Elster	<i>Pica pica</i>	Freibrüter in Bäumen / Büschen	-	-	g	B
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	Halbhöhlenbrüter	-	-	g	A
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Bodenbrüter	-	-	g	A
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Höhlenbrüter	-	-	g	A

<sup>4</sup> gemäß Südbeck et al., 2005

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Ökologische Gilde	RL BY	RL D	EHZ (Brut)	Brutstatus
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Freibrüter in Bäumen / Büschen	-	-	g	A
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Freibrüter in Bäumen / Büschen	-	-	g	A
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Freibrüter in Bäumen	-	-	g	C
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Nischenbrüter	-	-	g	C
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Höhlen-/ Nischenbrüter	V	V	u	C
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Freibrüter	3	-	u	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Höhlenbrüter	-	-	g	C
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Höhlenbrüter	3	-	u	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Höhlenbrüter	3	3	u	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Freibrüter in Sträuchern	-	-	g	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Freibrüter in bodennaher Vegetation	-	-	g	A
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Freibrüter in Bäumen	-	-	g	A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Freibrüter in Bäumen	-	-	g	C
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Freibrüter in Bäumen / Büschen	-	-	g	B
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Freibrüter in Bäumen	-	-	g	A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Höhlenbrüter	-	3	g	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Freibrüter in Bäumen	V	-	u	A
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Bodenbrüter	-	-	g	Ü
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Höhlenbrüter	V	3	g	B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Freibrüter in Bäumen	-	-	g	C
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Freibrüter in hohen Fichten	-	-	g	A
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Freibrüter in Bäumen / Büschen	-	-	g	B

**Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten, mit deren ökologischer Gilde, Gefährdungs-, Schutz- und Brutstatus im Untersuchungsgrundstück sowie dessen näherer Umgebung.**

**Legende:**

s. Tab. 2

**Brutstatus**

- A Mögliches Brüten
- B Wahrscheinliches Brüten
- C Gesichertes Brüten
- NG nur Nahrungsgast

Alle diese Vogelarten sind besonders geschützt.

Neben den im Rahmen der Kartierungen festgestellten Arten wurden in der ASK in den letzten 28 Jahren zusätzlich noch Alpenbirkenzeisig, Bachstelze, Bluthänfling, Braunkehlchen, Fasan, Goldammer, Heckenbraunelle, Heidelerche, Kernbeißer, Kiebitz, Kornweihe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schafstelze, Sumpfrohrsänger, Turmfalke, Wacholderdrossel und Zaunkönig in der Umgebung der Untersuchungsfläche nachgewiesen (s. Anl. 1a + b).

Bis auf Heckenbraunelle, Kernbeißer, Wacholderdrossel und Zaunkönig können diese Arten aufgrund deren Habitatansprüche ausgeschlossen werden bzw. deren Vorkommen wäre eindeutig festgestellt worden (wie bei dem Turmfalken, dessen Nest leicht nachweisbar ist). Die übrigen Arten in der ASK sind weit verbreitet und häufig. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass die lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben nicht relevant beeinträchtigt werden.

#### Betroffenheit

Es ist die Betroffenheit der Arten mit Rote-Liste-Status zu prüfen: Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Star, Stieglitz und Tannenmeise.

Mauersegler und Mehlschwalbe waren im Untersuchungsgebiet nur Nahrungsgäste und wurden nur im Überflug gesichtet. Es befinden sich keine Brutstätten der Arten auf der Untersuchungsfläche, sodass deren Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die Stellen im Untersuchungsgebiet, wo die weiteren 5 Arten nachgewiesen wurden, sind in Anlage 5 eingetragen. Die Betroffenheit der 5 Brutvogelarten ist in den speziellen Formblättern (Artenbögen) in Anlage 8 detailliert dargestellt, die weiteren Vogelarten sind in „ökologische Gilden“ (Frei- und Höhlenbrüter) zusammengefasst behandelt.

- **Haussperlinge** wurden auf der Untersuchungsfläche nur in Gebüsch festgestellt, wo diese nach Nahrung suchten. Die Brutstätten

der Art konnten an Gebäuden in direkter Nähe zur Untersuchungsfläche ausgemacht werden, es befanden sich keine innerhalb der Fläche.

→ **nicht betroffen**

- **Klappergrasmücken** wurden in dem Gehölz südlich der Boxdorfer Hauptstraße 14 und in der Hecke östlich der Einfahrt zur Firma Starke festgestellt. Die Art wurde insgesamt vier Mal nachgewiesen, sodass ein begründeter Brutverdacht besteht.

→ **betroffen**

- **Stare** wurden hauptsächlich bei der Robinie westlich der Boxdorfer Hauptstraße 18 gesehen. Eine Brut konnte in keinem Baum auf der Untersuchungsfläche beobachtet werden. Auch brutanzeigendes Verhalten wurde nicht festgestellt.

→ **nur bedingt betroffen**

- **Stieglitze** kamen in dem Gehölz südlich der Boxdorfer Hauptstraße 14 und östlich der alten Ziegelei vor. Die Art konnte zwei Mal nachgewiesen werden, sodass eine Brut möglich ist.

→ **betroffen**

- **Tannenmeisen** wurden insgesamt drei Mal und davon zwei Mal in dem Gehölz südlich der Boxdorfer Hauptstraße 14 nachgewiesen. Es besteht somit ein Brutverdacht in dem Gehölz.

→ **betroffen**

Die übrigen im Jahr 2021 oder in der ASK nachgewiesenen Vogelarten sind **weit verbreitet Arten**, deren Betroffenheit nur dann im Einzelnen zu prüfen ist, wenn im konkreten Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren betroffen sein könnten. Dies trifft hier auf keine Art zu.

### Maßnahmen

Es ist zu beachten, dass die Vögel bei Gehölzfällungen und Sanierungen bzw. Abrisse von Gebäuden ihre Lebensstätten verlieren und/oder Brutver-

lust erleiden können. Da gemäß § 44 BNatSchG die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten (wozu alle einheimischen Vögel gehören) verboten ist, sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände und einer Schädigung der betroffenen Populationen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 6).

## 6 Weitere Untersuchungen und konfliktmindernde Maßnahmen

Aktuell ist die Fällung von insgesamt 70 Bäumen, darunter 6 (potentiellen) Habitatbäumen auf der Untersuchungsfläche geplant. Ein Habitatbaum mit 2 Höhlen wurde bereits gefällt. Ob die Fällung des Habitatbaumes Nr. 1 geplant ist, ist nicht bekannt.

Insgesamt sollen somit bis zu 21 (je nach Befund weiterer Untersuchungen) weitere Baumhöhlen bzw. –spalten entfernt werden. Davon sind hier Vögel und potentiell Fledermäuse und/oder Eremiten betroffen, die mit den Gehölzen dauerhafte Lebensstätten verlieren oder bei Fällungen getötet werden könnten.

Neben den Bäumen sollen zwei Gebäude saniert und alle weiteren entfernt werden. Die Gebäude konnten dabei vom Boden aus teilweise nicht komplett eingesehen werden. Entsprechend sind noch Nachuntersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln durchzuführen.

Es sind weitere Untersuchungen sowie Maßnahmen erforderlich, um Tötung / Populationsschädigung der (potentiell) vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten zu vermeiden.

### 6.1 Weitere Untersuchungen

Es sind weitere Untersuchungen erforderlich, um die Betroffenheit von Fledermäusen und Vogelnistplätzen endgültig zu ermitteln.

Da zum aktuellen Zeitpunkt die Gebäude teilweise noch nicht mit dem Hubsteiger erreichbar sind (da der Bereich um die Gebäude z.T. vollgestellt ist) und bei zwei Gebäuden ein Gerüstaufbau zur Sanierung geplant ist,

wurden nach Absprache mit dem Auftraggeber (Frau Matkovic von alpha Immobilienmanagement GmbH) weitere Untersuchungen aufgeschoben. Dabei sind noch folgende Untersuchungen durchzuführen:

- U1 Kontrolle der in Anl. 7 angemerkten Gebäude(-teile) entweder mit einem Hubsteiger oder von einem Gerüst aus.
- U2 Im Rahmen dieser Untersuchungen sind auch die potentiellen Habitate der Bäume (s. Tab. 2) von einem Hubsteiger aus auf Eignung bzw. Nutzung zu kontrollieren.

Ggf. können bei den Kontrollen Spalten und/oder Höhlungen anschließend direkt verschlossen werden, um eine Neuansiedlung zu verhindern (in diesem Fall könnte die Vermeidungsmaßnahme V2 entfallen).

Je nach Befund müssen Maßnahmen geplant werden, um Verstöße gegen das BNatSchG zu vermeiden (s. Kap. 6.3).

## 6.2 Vermeidungsmaßnahmen

**Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um die Tötung von Individuen und die Beschädigung der lokalen Population zu minimieren:**

- V1 Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Brutaktivität durch Vögel ausgeschlossen werden kann<sup>5</sup> und/oder durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist. Dieser Zeitrahmen gilt auch für die Entfernung von Kletterpflanzen an Gebäuden.
- V2 Da die Baumhöhlen Sommer- und/oder Winterquartiere für Fledermäuse darstellen können, kann eine Besetzung durch Fledermäuse zu keiner Zeit zu 100 % ausgeschlossen werden. Entsprechend muss vor der Fällung dieser Bäume (s. Tab. 2) im gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum eine fachgerechte Kontrolle der Habitate auf eine aktuelle Besiedelung mit eventuellem anschließendem Verschließen

---

<sup>5</sup> Ergibt sich aus §39 BNatSchG



der Einfluglöcher im Oktober erfolgen. Bei einer Nutzung von Einwegverschlüssen muss dieser (außerhalb des Winterschlafs von Fledermäusen) mindestens 3 Nächte wirksam sein [10]. Anschließend ist das Fällen der anderen Bäume vorzunehmen, um potentiell übersehene Fledermäuse zu stören und zur Flucht zu animieren. Im Anschluss können die Habitatbäume gefällt werden, soweit möglich in Abschnitten.

In Abhängigkeit der Ergebnisse dieser Kontrolle müssen die Anzahl der notwendigen Vogelnist- und Fledermauskästen ermittelt werden.

- V<sub>3</sub> Schutz der Gehölze, die im Einflussbereich der Baustellen stehen bleiben sollen, durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).
- V<sub>4</sub> Ökologische Baubegleitung mit folgenden Aufgaben:
- Begleitung bei der Entfernung von potentiellen Fledermausquartieren an Gebäuden (wie Rollo-Kästen, Bretter bei Fassadenverkleidungen oder Blechverkleidungen im Traufbereich, s. Tab. in Anl. 7)
  - Begleitung bei der Fällung der beiden Eremiten-Verdachtsbäume (Nr. 747 und 789, s. Tab. 2)
- V<sub>5</sub> Beginn der Sanierungsmaßnahmen am Dachboden der Ziegelei im April, mit sukzessivem Baubeginn zur Vergrämung von Fledermäusen (Beginn mit Abnahme der Dachziegel). Falls Vergrämung durch sukzessiven Baubeginn nicht möglich (z.B. weil Dach bestehen bleiben soll) dann: Vergrämung durch Licht mit Zeitschaltuhr.

### 6.3 Ersatzmaßnahmen

**Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich, um Beeinträchtigungen der lokalen Populationen durch Habitatverluste zu vermeiden. Diese Maßnahmen (= CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality) sind normalerweise vor dem Eingriff fertigzustellen.**

Für Vögel, die im Winter die zu ersetzenden Baumhöhlen nicht zur Brut nutzen können, ist bei Fällungsarbeiten im Winter eine Wirksamkeit der Maßnahmen erst im darauffolgenden Frühling (ab spätestens dem 15. Februar) notwendig, um eine Betroffenheit der Arten auszuschließen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

C1 Ersatz für potentiell Fledermausquartier auf dem Dachboden der alten Ziegelei

Umbau des oberen Teils (ca. 2 m) des Spitzbodens in ein Fledermaus-Quartier: Ermöglichung des Einflugs durch Spalten oder den Einbau von Fledermaus-Dachziegeln, Aufhängen von zusätzlichen Fledermaus-Quartiermöglichkeiten an den Wänden, Erhalt bestehender Spalten und Löcher. Holzschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

Falls bei den weiterführenden Kontrollen an den Gebäuden noch Quartiere in Traufbereichen oder an den Fassaden festgestellt werden, müssen auch diese ausgeglichen werden. Der Ausgleichsbedarf muss durch die ökologische Baubegleitung festgestellt werden.

C2 Ersatz für Fledermausquartiere in Baumhöhlen / -spalten:

Anbringen von Fledermaus-Quartiermöglichkeiten bis spätestens Anfang März des Jahres nach Durchführung der Baumfällungen, im verbleibenden Baumbestand möglichst in der Untersuchungsfläche oder im Umkreis von wenigen hundert Metern. Gemäß dem Maßnahmenkatalog der Stadt Nürnberg [8] müssen je entferntes Habitat mindestens 3 Fledermauskästen aufgehängt werden.

→ Nach der Fällung des Baumes Nr. 353 mit 2 Spechtlöchern, müssen 6 Fledermauskästen aufgehängt werden. Z. B. Fledermaushöhle 2F oder Kleinfledermaushöhle 3FN der Firma Schwegler, oder gleichwertige Modelle anderer Hersteller.

→ Nach der Kontrolle potentieller Habitate an Bäumen kann die Anzahl weiterer erforderlichen Fledermauskästen ermittelt werden.

- C<sub>3</sub> Ersatz für Vogelbrutplatz in Baumhöhlen:
- Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (auch geeignet für Tannenmeise) bis spätestens Anfang März nach Fällungen außerhalb der Vogelschutzzeit im verbleibenden Baumbestand möglichst in der Untersuchungsfläche oder im Umkreis von wenigen hundert Metern. Gemäß dem Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg müssen je entferntes Habitat 3 Vogelnistkästen aufgehängt werden.
- Nach der Fällung des Baumes Nr. 353 mit 2 Spechtlöchern, müssen 6 Vogelnistkästen aufgehängt werden. Z. B. Nisthöhle 1B oder 2M der Firma Schwegler, oder gleichwertige Modelle anderer Hersteller
- Nach der Kontrolle potentieller Habitate an Bäumen kann die Anzahl weiterer erforderlichen Vogel-Nistkästen ermittelt werden.
- C<sub>4</sub> Ersatz für freibrütende Vögel:
- Neuanpflanzungen von Bäumen/Gehölzen für Klappergrasmücke und Stieglitz, entsprechend ihrer bevorzugten Bruthabitate. Diese Anpflanzungen können in die Außenanlagen integriert werden.
- Für die Klappergrasmücke sind Bäume anzupflanzen, die klein bleiben → Anpflanzung von zwei Felsenbirnen (*Amelanchier* sp.)
- Für den Stieglitz ist ein groß werdender Baum anzupflanzen → Anpflanzung einer Linde (*Tilia* sp.) oder Ess-Kastanie (*Castanea sativa*)
- C<sub>5</sub> Ökologische Baubegleitung bei der Auswahl, Bestimmung der Anzahl und Lokalisation der Ersatz-Lebensstätten für Fledermäuse und Vögel
- C<sub>6</sub> Bei Bestätigung des Eremiten-Verdachtess muss die Mulmhöhle geborgen und an einen anderen, vorher ausgesuchten Baum befestigt werden. Sollte der die Mulmhöhle zu stark beschädigt sein, müssen die Engerlinge mit dem Mulm geborgen und künstlich aufgezogen werden.

Details müssen in einem gesonderten Maßnahmenkonzept geklärt werden.

**Falls die CEF-Maßnahmen nicht vor den Fällungen (bzw. bei dem bereits im Oktober 2022 gefälltten bis spätestens dem 15. Februar 2023) oder nicht in der näheren Umgebung durchgeführt werden können, sind Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes von Populationen als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (= FCS-Maßnahmen: favorable conservation status) erforderlich.**

Diese Maßnahmen werden erst nach einem längeren zeitlichen Abstand nach den Fällungsarbeiten durchgeführt.

Aufgrund des damit einhergehenden Brutausfalls der Vögel und des Quartierausfalls der Fledermäuse wäre eine **artenschutzrechtliche Ausnahme-Genehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG von der Höheren Naturschutzbehörde** erforderlich.

Diese Genehmigung ist, falls erforderlich, vor der Durchführung der Maßnahmen einzuholen.

Außerdem ist vor der Fällung der Eremiten-Verdachtsbäume (Nr. 747 und 789) eine artenschutzrechtliche Ausnahme-Genehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG von der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich, da diese bei den Fällungen nicht ausgeschlossen werden können.

Neben den ggf. notwendigen FCS-Maßnahmen ist zur Ergänzung zu den CEF-Maßnahmen C<sub>2</sub> und C<sub>3</sub>, welche einen Ausgleich für nur 25 Jahre bereitstellen, eine langfristige Biotopsicherung erforderlich:

F1 Langfristige Biotopsicherung:

Für jeden zu fällenden Höhlenbaum muss im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes (möglichst im Umkreis von wenigen hundert Metern) eine geeignete Eiche, die das Potential hat, sich zum Höhlenbaum zu entwickeln („Zukunftsbaum“) freigestellt und mit geeigneten Maßnahmen vorbereitet werden. Der langfristige Schutz des Baumes muss durch einen Eintrag im Baumkataster gesichert werden. *Hierfür muss separat ein Konzept erstellt werden.*

## 7 Zusammenfassung

Die Untersuchungsfläche in Boxdorf besteht aus den Flurnummern 196, 196/3, 196/4, 196/12, 196/13, 196/15, 196/16, 196/17, 196/18, 199 der Gemarkung Boxdorf. Auf der insgesamt ca. 3,2 ha großen Fläche befinden sich aktuell Gehölzstrukturen, diverse Gebäude und Freiflächen. Im Rahmen eines Architekturwettbewerbs wurde die Untersuchungsfläche neu beplant. Es sollen 70 Bäume sowie Hecken entfernt werden. 2 Gebäude sollen saniert werden, alle anderen abgebrochen. Die Fläche soll anschließend neu bebaut werden. Um zu prüfen, inwiefern artenschutzrechtlich relevante Pflanzen- oder Tierarten von möglichen Baumaßnahmen betroffen sein könnten, wurden Nachweiskartierungen im Zeitraum von März bis September 2022 durchgeführt.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen und kommen auch potentiell nicht vor. Daher sind für diese Arten hier keine Verbote zu beachten. Von den prüfrelevanten Tiergruppen der FFH-Richtlinie / Anhang IV wurden 2 Fledermausarten nachgewiesen, weitere 7 kommen potentiell vor. Diese Arten sind potentiell vom Verlust ihrer Lebensstätten an den Bäumen sowie an Gebäuden betroffen. Das Vorkommen des Eremiten-Käfers kann bei zwei Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von weiteren Tiergruppen der FFH-Richtlinie / Anhang IV auf dem Grundstück können ausgeschlossen werden. Es wurden 28 Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Davon sind potentiell die Rote-Liste-Arten Klappergrasmücke, Stieglitz und Tannenmeise betroffen. Auch weit verbreitete Vogelarten können bei Entfernung großer Lebensraumstrukturen betroffen sein.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende weiteren Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich:

- U1 Kontrolle der in Anl. 7 angemerkten Gebäude(-teile) entweder mit einem Hubsteiger oder von einem Gerüst aus.
- U2 Kontrolle der potentiellen Habitate der Bäume (s. Tab. 2) von einem Hubsteiger aus auf Eignung bzw. Nutzung.

V1 Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar.

V2 Fachgerechte Kontrolle der Habitats auf eine aktuelle Besiedelung mit Fledermäusen mit eventuellem anschließendem Verschließen der Einfluglöcher vor Fällung der Habitatbäume im Oktober.

In Abhängigkeit der Ergebnisse dieser Kontrollen müssen die Anzahl der notwendigen Vogelnist- und Fledermauskästen ermittelt werden.

V3 Schutz der Gehölze, die im Einflussbereich der Baustellen stehen bleiben sollen (gemäß DIN 18920).

V4 Ökologische Baubegleitung mit folgenden Aufgaben:

- Begleitung bei der Entfernung von potentiellen Fledermausquartieren an Gebäuden
- Begleitung bei der Fällung der beiden Eremiten-Verdachtsbäume

V5 Beginn der Sanierungsmaßnahmen am Dachboden der Ziegelei im April, mit sukzessivem Baubeginn zur Vergrämung von Fledermäusen

C1 Ersatz für das potentielle Fledermausquartier auf dem Dachboden:  
Umbau oberen Teils (ca. 2 m) des Spitzbodens in ein Fledermaus-Quartier.

Falls bei den weiterführenden Kontrollen an den Gebäuden noch Quartiere in Traufbereichen oder an den Fassaden festgestellt werden, müssen auch diese ausgeglichen werden. Der Ausgleichsbedarf muss durch die ökologische Baubegleitung festgestellt werden.

C2 Ersatz für Fledermausquartiere in Baumhöhlen / -spalten:

Anbringen von 6 Fledermaus-Quartiermöglichkeiten bis spätestens Anfang März des Jahres nach Durchführung der Baumfällungen

→ je entferntes Habitat müssen mindestens 3 Fledermauskästen aufgehängt werden.

→ Nach der Kontrolle potentieller Habitate an Bäumen kann die Anzahl weiterer erforderlichen Fledermauskästen ermittelt werden.

C3 Ersatz für Vogelbrutplatz in Baumhöhlen:

Anbringen von 6 Nisthilfen für Höhlenbrüter (auch geeignet für Tannenmeise) bis spätestens Anfang März nach Fällungen außerhalb der Vogelschutzzeit

→ je entferntes Habitat müssen mindestens 3 Vogelnistkästen aufgehängt werden.

→ Nach der Kontrolle potentieller Habitate an Bäumen kann die Anzahl weiterer erforderlichen Vogel-Nistkästen ermittelt werden.

C4 Ersatz für freibrütende Vögel:

Neuanpflanzungen von Bäumen/Gehölzen für Klappergrasmücke und Stieglitz, entsprechend ihrer bevorzugten Bruthabitate. Diese Anpflanzungen können in die Außenanlagen integriert werden.

C5 Ökologische Baubegleitung bei der Auswahl und Lokalisation der Ersatz-Lebensstätten für Fledermäuse und Vögel

C6 Bei Bestätigung des Eremiten-Verdachtess muss die Mulmhöhle geborgen und an einen anderen Baum befestigt werden.

F1 Langfristige Biotopsicherung:

Für jeden zu fällenden Höhlenbaum muss im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes eine geeignete Eiche freigestellt und mit geeigneten Maßnahmen vorbereitet werden. Der langfristige Schutz des Baumes muss durch einen Eintrag im Baumkataster gesichert werden.

Falls die CEF-Maßnahmen nicht vor den Fällungen oder nicht in der näheren Umgebung durchgeführt werden können, sind Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes von Populationen als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich.

Aufgrund des damit einhergehenden Brutausfalls der Vögel und des Quartierausfalls der Fledermäuse wäre eine **artenschutzrechtliche Ausnahme-Genehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG von der Höheren Naturschutzbehörde** erforderlich.

Außerdem ist vor der Fällung der Eremiten-Verdachtsbäume (Nr. 747 und 789) eine artenschutzrechtliche Ausnahme-Genehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG von der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich, da diese bei den Fällungen nicht ausgeschlossen werden können.

Fürth, den 27.06.2023

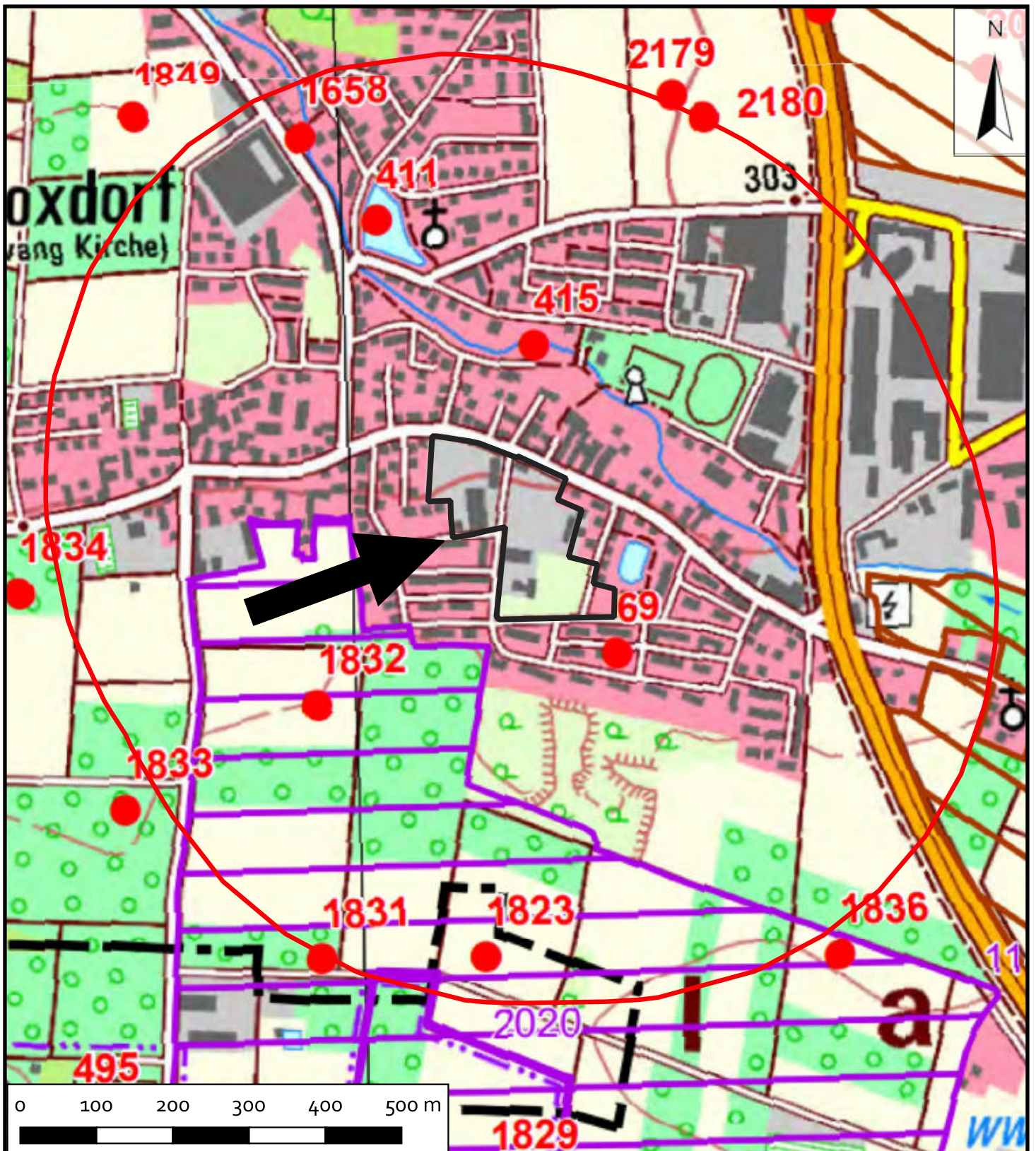


Till Meintker  
Diplomgeologe BDG



Klara Albert  
M.Sc. Biodiversität





### Legende

Untersuchungsgebiet

Umgriff 500 m

#### Artenschutzkartierung

ASK Wiesenbrütergebiete 2014

Lebensraum Vögel

Punktnachweis



**GBH GmbH**

Geowissenschaftliches Büro

Auftraggeber: Alpha Box GmbH  
Kressengartenstraße 2, 90402 Nürnberg

Projekt: Boxdorf Neue Mitte  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bearbeiterin: Planinhalt / Thema:  
KA Karte Artenschutzkartierungen in der Umgebung  
© Landesamt für Umwelt, TK 6432)

Maßstab:  
1:7000

Datum:  
Dezember 2022

Anlage:  
1a

Z:\Fauna Flora\saP Boxdorf Neue Mitte\GIS\Anlage\_1a\_ASK

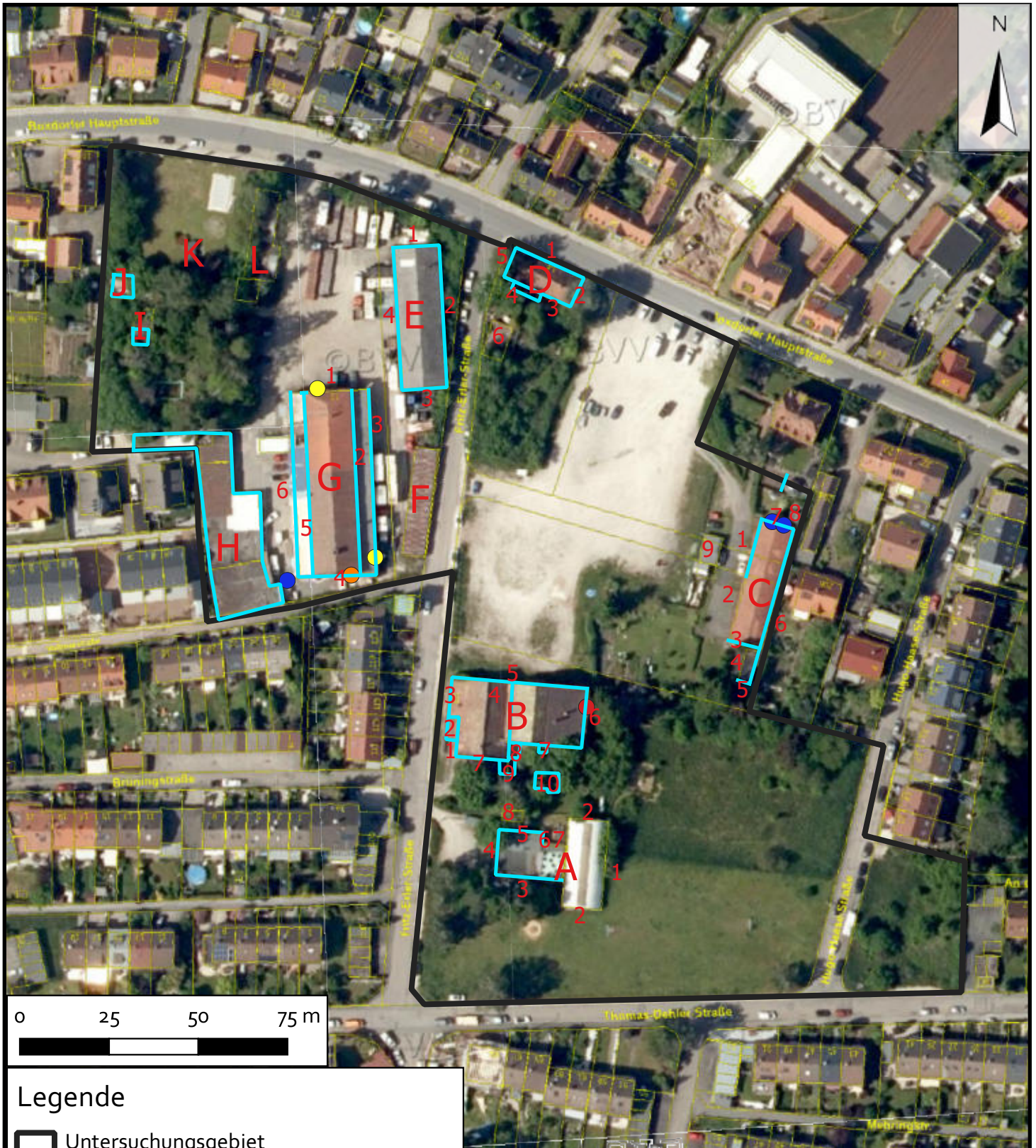
saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 1b: Tabelle mit Artenschutzkartierung

ASK Nr. 6432	Lagebeschreibung	Arten / Artengruppen (Nachweisjahr)
0069	Ziegelei-Weiher bei Boxdorf N Fürth	-
0411	Dorfteich in Boxdorf	-
0415	Nbg. -Boxdorf: Grünanlage in der Ortsmitte	Alpenbirkenzeisig, Girlitz, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke (1995)
1142	intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche südlich von Boxdorf	Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Elster, Fasan, Goldammer, Heckenbraunelle, Heidelerche, Kiebitz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Ringeltaube, Schafstelze, Star, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Turmfalke, Wacholderdrossel (2007, 2008)
1823	intensiv landwirtschaftliche Fläche südlich von Boxdorf	Kiebitz (2010, 2011) Kornweihe, Rebhuhn (1994)
1831	landwirtschaftl. genutzte Flur 500m S Boxdorf	Kiebitz (2010, 2011) Rebhuhn, Schafstelze (1994)
1832	landwirtschaftl. genutzte Flur 200m S Boxdorf	Rebhuhn, Schafstelze (1994)
1658	Kothbrunngraben bei Boxdorf (Nürnberg)	-
2020	Feldflur NE Braunsbach	Bluthänfling, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze (2013)
2105	Neundorf	Braunkehlchen, Kiebitz (2013)
2179	150 m nördlich Boxdorf	Kiebitz (2019)
2180	100 m nördlich Boxdorf	Kiebitz (2019)

**Artenschutzkartierungen in einem Umkreis von 500 m um das Untersuchungsgebiet mit Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinien und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.**

Legende: - derzeit ohne prüfrelevanten Arten.



### Legende

Untersuchungsgebiet

#### Beschriftung

- Gebäude
- Fassade / Traufe

#### Neststrukturen

- Abdruck Schwalbennest
- Nistplatz Hausrotschwanz
- Nest Freibrüter
- Nistkasten
- Gebäudeteile mit weiterem Untersuchungsbedarf



**GBH GmbH**

Geowissenschaftliches Büro

Auftraggeber: Alpha Box GmbH  
Kressengartenstraße 2, 90402 Nürnberg

Projekt: Boxdorf Neue Mitte  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

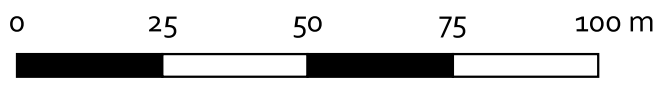
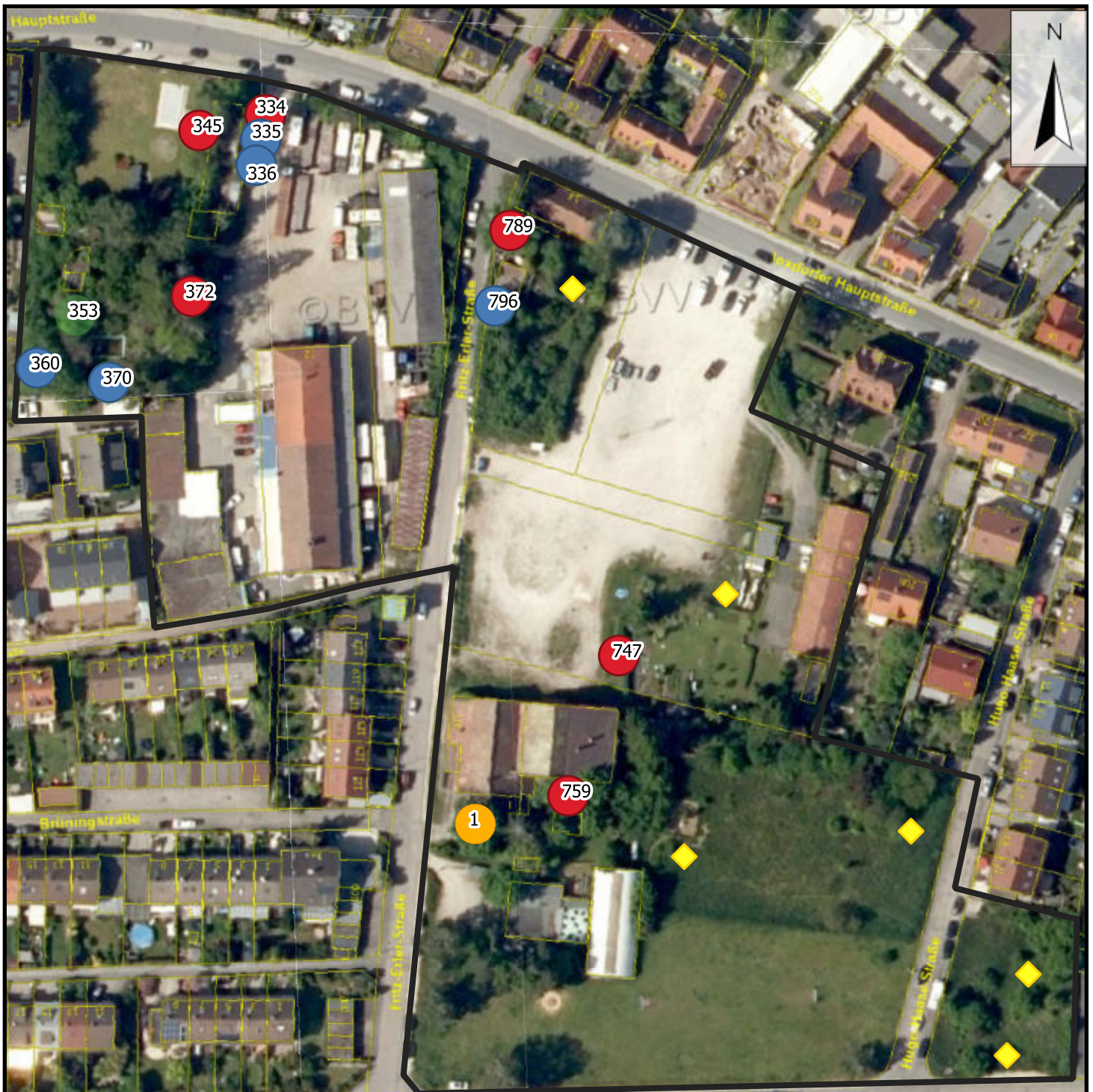
Bearbeiterin: KA  
Planinhalt / Thema:  
Untersuchungsgrundstück mit relevanten Strukturen  
(© BayernAtlas)

Maßstab:  
1:1500

Datum:  
Dezember 2022

Anlage:  
2

Z:\Fauna Flora\saP Boxdorf Neue Mitte\GIS\Anlage\_2\_relevante\_Strukturen



### Legende

- Untersuchungsgebiet
- Habitatbäume (Nr. s. Tab. 2)
- Fällung geplant
- Erhalt geplant
- schon entfernt (2022)
- unbekannt
- Kleintierverstecke



**GBH GmbH**

Geowissenschaftliches Büro

Auftraggeber: Alpha Box GmbH  
Kressengartenstraße 2, 90402 Nürnberg


Projekt: Boxdorf Neue Mitte  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bearbeiterin: KA  
Planinhalt / Thema:  
Untersuchungsgrundstück mit Habitatbäumen und  
Kleintierverstecken  
(© BayernAtlas)

Maßstab: 1:1300	Datum: Dezember 2022	Anlage: 3
--------------------	-------------------------	--------------



## Legende

 Untersuchungsgebiet

Fledermäuse

 Batlogger-Standorte vom 22. - 26.09.2022

 festgestellte Fledermaus-Flug-Routen



**GBH GmbH**

Geowissenschaftliches Büro

Auftraggeber: Alpha Box GmbH  
Kressengartenstraße 2, 90402 Nürnberg

Projekt: Boxdorf Neue Mitte  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

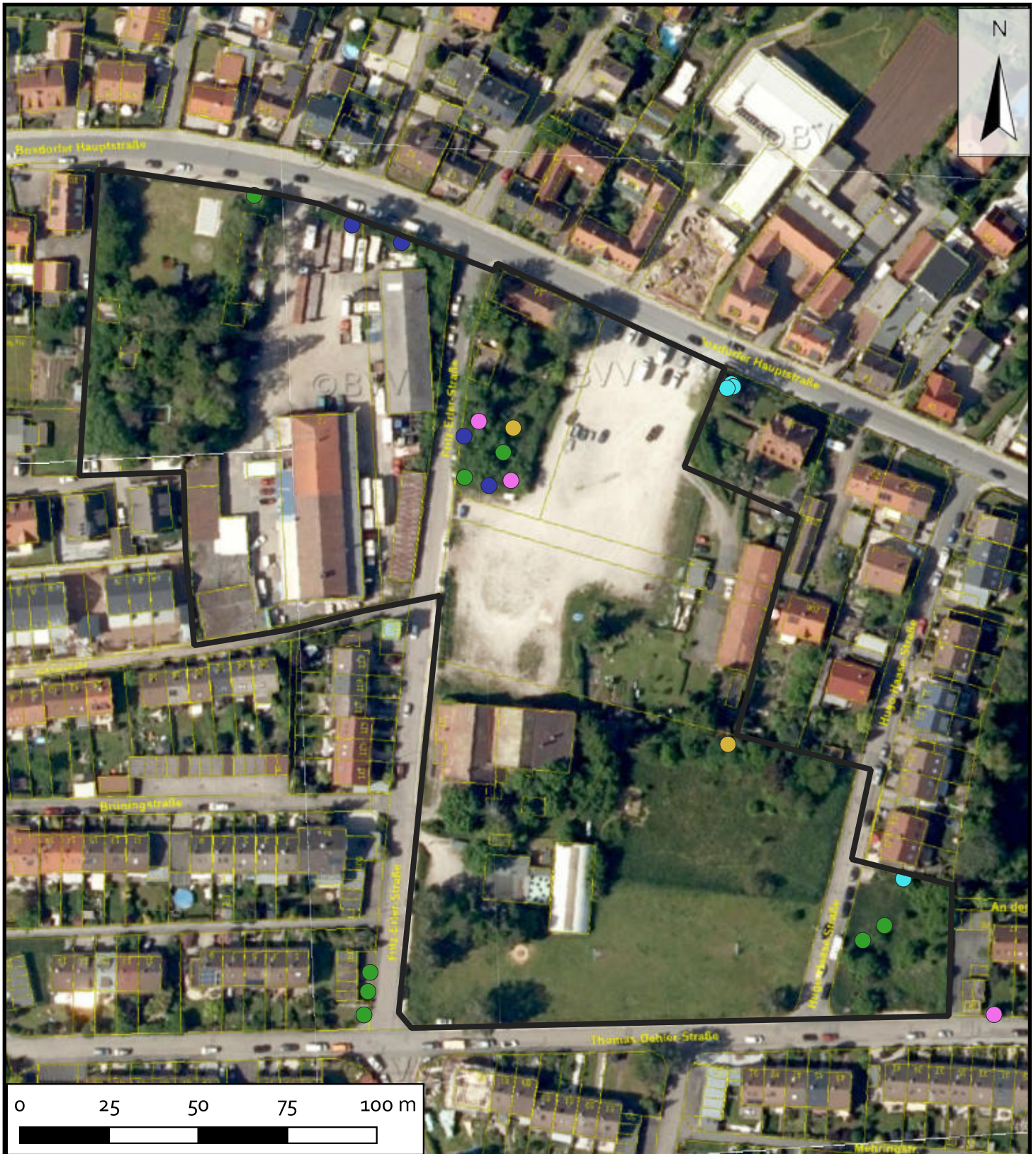
Bearbeiterin: Planinhalt / Thema:  
KA Untersuchungsgrundstück mit Standorten der  
Batlogger und Flugaktivitäten von Fledermäusen  
(© BayernAtlas)

Maßstab:  
1:1300


Datum:  
Dezember 2022

Anlage:  
4






Z:\Fauna Flora\saP Boxdorf Neue Mitte\GIS\Anlage\_4\_Fledermäuse



## Legende

 Untersuchungsgebiet

Vogel-Nachweisstellen

-  Haussperling
-  Klappergrasmücke
-  Star
-  Stieglitz
-  Tannenmeise



**GBH GmbH**

Geowissenschaftliches Büro

Auftraggeber: Alpha Box GmbH  
Kressengartenstraße 2, 90402 Nürnberg

Projekt: Boxdorf Neue Mitte  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bearbeiterin: KA  
Planinhalt / Thema:  
Untersuchungsgrundstück mit Vogel-Nachweisstellen  
(© BayernAtlas)

Maßstab:  
1:1500

Dezember 2022

Anlage:

5

Z:\Fauna Flora\saP Boxdorf Neue Mitte\GIS\Anlage\_5\_Vögel

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 1: Bolzplatz von Norden (8.9.22).



Foto 2: Bolzplatz von Süden (4.4.22).



Foto 3: Südliches Untersuchungsgebiet an der Thomas-Dehler Straße (28.01.2022).



Foto 4: Grünfläche östlich der alten Ziegelei (28.01.2022).



Foto 5: Bolzplatz von Osten mit Blick auf Hecken an der Fritz-Erler-Straße (8.9.22).



Foto 6: Grünfläche an der Ecke Fritz-Erler-Straße / Thomas-Dehler-Straße (28.01.2022).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 7: Hecken im Südosten an der Ecke Hugo-Haase-Straße / Thomas-Dehler-Straße (23.8.22).



Foto 8: Blick auf Gehölze an der Boxdorfer Hauptstraße Nr. 12 im Nordosten des Untersuchungsgebietes.



Foto 9: Blick von Süden auf die Schießhalle (Gebäude A) (30.6.22).



Foto 10: Blick von Süden auf Gebäude A (30.6.22).



Foto 11: Abstehende Bretter an der Südfassade des Gebäudes A (30.6.22)



Foto 12: Blick von Norden auf das Gebäude A (30.6.22).



saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 13: Blick von Bolzplatz auf Halle E und F (4.4.22).



Foto 14: Blick auf die beiden Fassaden von Gebäude G und auf die Halle F (30.6.22).



Foto 15: Gebäude G von Südosten (30.06.22).



Foto 16: Gebäude G von Südwesten (30.6.22).



Foto 17: Detailaufnahme der südlichen Fassade des Gebäudes G (30.6.22).



Foto 18: Halbhöhlen-Nistkasten südwestlich des Gebäudes G (30.6.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 19: Schuppen / Lagerflächen (H) im Osten (30.6.22).



Foto 20: im Osten (30.6.22).



Foto 21: Schuppen / Lagerflächen (H) von Innen (30.6.22).



Foto 22: Schuppen / Lagerflächen (H) von Innen (30.6.22).



Foto 23: Gebäude (G) der Firma Starke von Westen. (30.06.22).



Foto 24: Gebäude (G) der Firma Starke von Westen (30.06.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 25: Gebäude (G) der Fa. Starke von Norden (30.6.22).



Foto 26: Altes Mehlschwalbennest im Norden von Gebäude G (30.6.22).



Foto 27: Gebäude G von Osten (30.6.22).



Foto 28: Östlicher Traufbereich von Gebäude (G) (30.6.22).



Foto 29: Oberer und unterer Traufbereich im Osten des Gebäudes (G) der Fa. Starke (30.6.22).



Foto 30: Oberer spaltiger Traufbereich im Osten des Gebäudes (G) der Fa. Starke (30.6.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 31: Oberer spaltiger Traufbereich im Südosten des Gebäudes (G) der Fa. Starke (30.6.22).



Foto 32: Oberer spaltiger Traufbereich im Osten des Gebäudes (G) der Fa. Starke (30.6.22).



Foto 33: Dachboden des Gebäudes (G) der Fa. Starke (4.4.22).



Foto 34: Dachboden des Gebäudes (G) der Fa. Starke (4.4.22).



Foto 35: Halle (F) von Westen (13.9.22).



Foto 36: Halle (F) von Südosten (30.6.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 37: Traufbereich der Halle (E) von Westen (30.6.22).



Foto 38: Halle (E) von Norden (30.6.22).



Foto 39: Gehölz im Nordwesten (20.7.22).



Foto 40: Hütte (J) im Gehölz im Nordwesten (13.9.22).

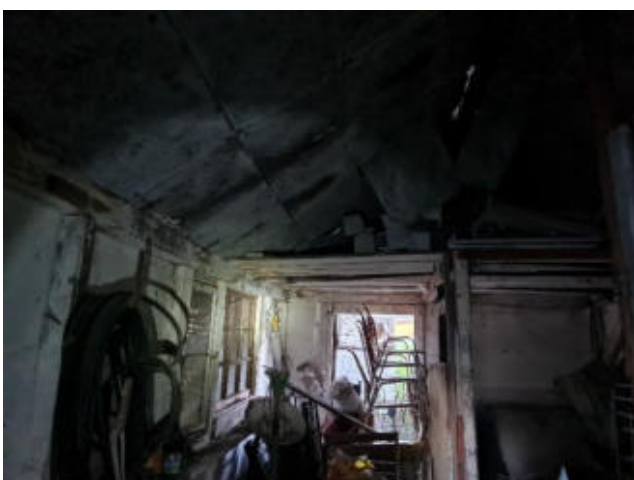


Foto 41: Hütte (J) im Gehölz im Nordwesten von Innen (9.5.22).



Foto 42: Grünfläche der Fa. Starke im Nordwesten (13.9.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 43: Gehölze südlich der Grünfläche der Fa. Starke im Nordwesten mit Ausstellungs-Sauna (K) (9.5.22).



Foto 44: Traufbereich der Ausstellungs-Sauna (KA) (30.6.22).



Foto 45: Carport (L) im Nordwesten mit Birken (Nr 334, 335 und 336) (20.7.22).



Foto 46: Gehölze im Westen (9.5.22).



Foto 47: Gebäude C von Westen (8.9.22).



Foto 48: Gebäude C von Westen (8.9.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 49: Spalten im Traufbereich von Gebäude C (30.6.22).



Foto 50: Spalten im Traufbereich von Gebäude C (30.6.22).



Foto 51: Südliche Fassade des Gebäudes C (30.6.22).



Foto 52: Anbau im Süden des Gebäudes C von Westen (30.6.22).



Foto 53: Anbau im Süden des Gebäudes C von Süden (30.6.22).



Foto 54: Nistkästen im Norden des Gebäudes C (8.9.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 55: Holzschuppen westlich des Gebäudes C (30.6.22).



Foto 56: Detailsaufnahme des Holzschuppens westlich des Gebäudes C (30.6.22).



Foto 57: Blick in den Garten südlich des Gebäudes D mit dem Habitatbaum Nr. 798, Esche (4.4.22).



Foto 58: Gebäude D von Westen (9.5.22).



Foto 59: Garage südlich des Gebäudes D (30.6.22).



Foto 60: Gebäude D von Südwesten (30.6.22).



saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 61: Gebäude D von Süden (30.6.22).



Foto 62: Traufbereich mit Loch im Süden von Gebäude D (30.6.22).



Foto 63: Gebäude D von Norden (30.6.22).



Foto 64: Gebäude D von Osten (30.6.22).



Foto 65: Alte Ziegelei (B) von Norden (28.01.2022).



Foto 66: Alte Ziegelei (B) von Südwesten (30.6.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 67: Alte Ziegelei von Westen (30.6.22).



Foto 68: Alte Ziegelei von Westen mit diversen Strukturen (30.6.22).



Foto 69: Gehölze vor Ziegelei im Süden (4.4.22).



Foto 70: Alte Ziegelei mit Anbauten von Süden (30.6.22).



Foto 71: Alte Ziegelei mit Anbauten im Süden (30.6.22).



Foto 72: Westlicher Bereich der alten Ziegelei von Norden (4.4.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 73: Dachboden der alten Ziegelei (4.4.22).



Foto 74: Dachboden der alten Ziegelei (4.4.22).



Foto 75: Nest im Dachboden der alten Ziegelei (4.4.22).



Foto 76: Birke (Nr. 335) mit Loch (potentielles Habitat) im Stamm (20.7.22).



Foto 77: Holunder nordöstlich des alten Ziegelei (28.01.22).



Foto 78: Löcher in altem Holunder (Nr. 747) (23.08.22).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 79: Weide (Nr. 796)



Foto 80: Detailaufnahme, nach oben geöffnetes Loch an der Weide (Nr. 796).



Foto 81: Astausfaltung an Birke (Nr. 360).



Foto 82: Spechtloch an Birke (Nr. 370).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 6: Fotos



Foto 83: Offene Asteinfalung an Birke (Nr. 334).



Foto 84: Ahorn mit Astspalt (Nr. 1).



Foto 85: Detailaufnahme des Spaltes an Ahorn (Nr. 1).



Foto 86: Loch an Pflaume (Nr. 759).

Nr.	Bereich	Teil	Aufbau/Strukturen	Spuren / Habitate	Anmerkungen	Weitere Untersuchungen / Maßnahmen
A	Fassade	1	Wellblechfassade	/	keine pot. Habitate	
A	Fassade	2	Wellblechfassade	/	keine pot. Habitate	
A	Traufe	2	Wellblech, kleine Spalten, aber sehr glatt	/	keine pot. Habitate	
A	Fassade	3	Holzaufbau, sehr locker/lose	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB bei Abnahme der Bretter
A	Traufe	3	Blechaufbau, nur sehr kurz	/	keine pot. Habitate	
A	Fassade	4	Holzlaten-Fassade, Bretter teilweise locker/lose	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB bei Abnahme der Bretter
A	Traufe	4	zur Hälfte mit Regenrinne	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
A	Traufe	4	Hälfte im Norden ohne Regenrinne, nur kurzer Blechabschluss	/	keine pot. Habitate	
A	Fassade	5	geschlossene Holzplattenfassade, an den Seiten/Ecken offen	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB bei Abnahme der Bretter
A	Traufe	5	mit Regenrinne, gut verschlossen, aber an wenigen Stellen mit Spalten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
A	Fassade	6	Bretterverkleidung, mit losen Stellen	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
A	Traufe	6	Ohne Regenrinne, mit Spalten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
A	Fassade	7	Bretterverkleidung, gut verschlossen	/	keine pot. Habitate	
A	Traufe	7	Holz, gut verschlossen	/	keine pot. Habitate	
A	Fassade	8	Wellblechfassade, glatt	/	keine pot. Habitate	
A	Traufe	8	teilweise mit Blech abgeschlossen, nur glatte Oberflächen, keine Hängemöglichkeit	/	keine pot. Habitate	
B	Fassade	1	Fassade ist verputzt, oben Holzlaten mit Spalten zwischen Laten und Fassade	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB bei Abnahme der Bretter
B	Traufe	1	Spaltig, aus Holz	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst
B	Fassade	2	mit kleiner Wellblechüberdachung, darüber ist Fassade unverputzt, darunter verputzt	/	keine pot. Habitate	
B	Traufe	2	aus Holz	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	Hubsteiger / Gerüst
B	Dach	3	lose Ziegel	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	Vergrämung durch Baubeginn im April
B	Fassade	3	Fassade sehr niedrig und verputzt	/	keine pot. Habitate	

B	Traufe	3	Spaltig, aber keine Spuren	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	evtl. öBB
B	Traufe	4	Bereich von linken, höheren Gebäude aus Holz	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	nicht mit Hubsteiger erreichbar -> öBB
B	Fassade	5	Steinfassade mit vielen Spalten zwischen Steinen, Efeubewuchs in der Mitte und am Eck	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst
B	Traufe	5	gut verschlossen bzw. nicht vorhanden	/	keine pot. Habitate	
B	Fassade	6	Steinfassade mit vielen Spalten zwischen Steinen	Nest am Fenster im 1. OG	Habitat + pot. Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst
B	Traufe	6	Aufbau aus Holz, sehr luftig	Eichhörnchen	keine pot. Habitate	
B	Fassade	7	Steinfassade mit vielen Spalten zwischen Steinen, Fenster ohne Rollokasten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst
B	Traufe	7	nicht vorhanden	/	keine pot. Habitate	
B	Dach	8	lose Ziegel	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	Vergrämung durch Baubeginn im April
B	Fassade	8	Fassade mit Pressspanplatten bzw. Holzlatten	evtl. Habitate im Inneren	pot. Habitate	öBB
B	Fassade	9	Schuppen sehr dürrftig mit Brettern/Folie	/	keine pot. Habitate	
B	Traufe	9	Folie und Bretter	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
B		9	Schuppen/Anbau mit Dach aus Wellblech	/	keine pot. Habitate	
B	Fassade	10	Schuppen aus Holzlatten, sehr luftig	/	keine pot. Habitate	
B	Traufe	10	Dach aus Wellblech, Traufe sehr luftig	evtl. Habitate im Inneren	pot. Habitate	öBB
C	Fassade	1	Fassade verputzt, innen offen mit Garagen	zu kalt für Flm	keine pot. Habitate	
C	Traufe	1	Holzaufbau mit Regenrinne und Spalten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
C	Traufe	1	offen, "Kotbrett", Äste und Stroh im Eck, Zwischenraum unter Dach	evtl. Brutplätze oder Flm.-Quartiere	pot. Habitate	öBB
C	Traufe	2	Steine verputzt, Folie, sehr dichter Efeu	/	keine pot. Habitate	
C	Fassade	3	oben Holzlatten, unten Folie oder verputzt	/	keine pot. Habitate	
C	Traufe	3	aus Holz mit Spalten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
C	Dach	4	aus Folie	/	keine pot. Habitate	

C	Fassade	4	Holzaufbau der Schuppenfassade, keine Spalten, sehr luftig	/	keine pot. Habitate	
C	Traufe	4	mit Lücken, aber zu luftig	/	keine pot. Habitate	
C	Fassade	5	mit Efeu zugewachsen	Freibrüter	mit pot. Habitaten	Vermeidungsmaßnahme, Entfernung außerhalb der Vogelschutzzeit
C	Traufe	5	aus Holz, gut verschlossen	/	keine pot. Habitate	
C	Fassade	6	aus Backsteinen, evtl. Spalten, aber nicht von nahem einsehbar	nicht komplett einsehbar	mit pot. Habitaten	öBB
C	Traufe	6	luftig, evtl. mit Spalten	nicht komplett einsehbar	mit pot. Habitaten	öBB
C	Fassade	7	Holzlaten, teilweise verputzt, mit Spalten hinter den Holzlaten im oberen Bereich	2 Nistkästen, pot. Flm.-Habitate	mit (pot.) Habitaten	öBB
C	Traufe	7	sehr luftig, keine "Spalten"	/	keine pot. Habitate	
C	Fassade	8	kleiner Schuppen aus Holz, Großteils offen	/	keine pot. Habitate	
C	Traufe	8	im geschlossenen Bereich mit Spalten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
C	Fassade	9	Holzfassade (Holzschuppen), luftige Spalten zwischen Brettern, teilweise nur sehr dünne Wand oder nur offener Holzzaun	/	keine pot. Habitate	
C	Traufe	9	luftig	/	keine pot. Habitate	
D	Fassade	1	Fassade verputzt, Fenster mit Rollokästen	/	pot. Habitate	Hubsteiger oder öBB bei Ausbau des Rollokastens im Winter
D	Traufe	1	Traufe aus Holz und Blech, keine Spalten	/	kein pot. Habitat	
D	Fassade	2	Fassade verputzt, ohne Spalten, ein Rollokasten	/	pot. Habitate	Hubsteiger oder öBB bei Ausbau des Rollokastens im Winter
D	Traufe	2	gut verschlossen, außer an der Ecke zur Straße	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	Hubsteiger
D	Fassade	3	verputzt, ein Fenster mit Rollokasten	/	pot. Habitate	Hubsteiger oder öBB bei Ausbau des Rollokastens im Winter
D	Traufe	3	gut verschlossen, nur am Eck nicht komplett einsehbar	nicht komplett einsehbar	pot. Habitate	öBB



D	Traufe	4	nicht einsehbar	nicht komplett einsehbar	pot. Habitate	öBB
D	Fassade	5	verputzt, Rollokästen im EG	/	pot. Habitate	Hubsteiger oder öBB bei Ausbau des Rollokastens im Winter
D	Traufe	5	gut verschlossen, einzelne Stellen wie z.B. am Giebel haben Spalten	/	pot. Habitate	öBB / Hubsteiger
D	Dach	6	Wellblechdach	/	kein pot. Habitat	
D	Fassade	6	Blechfassade	/	kein pot. Habitat	
E	Fassade	1	Fassade verputzt	/	kein pot. Habitat	
E	Traufe	1	Traufe aus Blech mit ca. 1-3 cm großen Spalten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	Hubsteiger
E	Fassade	2	Fassade verputzt, keine Spalten	nicht komplett einsehbar	pot. Habitate	Hubsteiger
E	Traufe	2	teilweise mit kleinen Spalten, Bretter sind an Wellblechdach angepasst sodass sie teilweise etwas vorstehen. Mit Regenrinne.	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	Hubsteiger
E	Fassade	3	Fassade verputzt	/	kein pot. Habitat	
E	Traufe	3	Traufe aus Blech mit ca. 1-3 cm großen Spalten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	Hubsteiger
E	Dach	4	Wellblech	/	kein pot. Habitat	
E	Fassade	4	Fassade verputzt und ohne Spalten	/	kein pot. Habitat	
E	Traufe	4	teilweise mit kleinen Spalten, Bretter sind an Wellblechdach angepasst sodass sie teilweise etwas vorstehen. Mit Regenrinne.	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	Hubsteiger
F	kompl. Gebäude		Fassade und Dach aus Wellblech, Spalten zwischen Wellbleche im Traufbereich, meist aber gut verschlossen, zu glatt	/	keine pot. Habitate	
G	Fassade	1	Fassade verputzt und gut erhalten, Fenster ohne Rollokasten	/	keine pot. Habitate	
G	Traufe	1	gut verputzt, Spalt bei niedrigem Dachanschluss im Westen	Abdruck Mehlschwalbennest	pot. Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst (nur an dieser Stelle)
G	Fassade	2	Fachwerk mit Löchern und Spalten		pot. Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst

G	Traufe	2	kurz vor Traufe sind Steine unverputzt, Holzplanken an dieser Stelle frei, unter Holzplanken ca. 25 Löcher und Spalten (ausschließlich Regenrinne im Weg), Steine sehr lückig	pot. Nistplätze	pot. Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst
G	Fassade	3	verputzt, Fenster mit 2 Rollokästen	/	pot. Habitate	Hubsteiger oder öBB bei Ausbau des Rollokastens im Winter
G	Traufe	3	aus Holz, gut verputzt	größeres Loch, Abdrücke Mehlschwalbennester	pot. Habitate	Hubsteiger nur an der Stelle mit Loch
G	Fassade	4	Fassade unverputzt, nach 1. OG kurze Folie, Folie zu kurz und schmal, EG keine pot. Habitate	Hausrotschwanz fliegt mit Futter durch Loch im Fenster	Habitat	Hubsteiger + Untersuchung des Innenraums
G	Fassade	5	Fassade unten verputzt, Fenster ohne Rollokästen, Spalten über Holzplanken	Abdruck Mehlschwalbennest, Nistkasten	Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst
G	Traufe	5	Traufe aus Holz, teilweise kleine Spalten unter Holzbalken	nicht komplett einsehbar	pot. Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst
G	Fassade	6	verputzt und ohne Spalten, Rollokasten an einem Fenster		pot. Habitate	öBB / Hubsteiger / Gerüst
G	Traufe	6	Holzausbau, sehr gut verschlossen	/	keine pot. Habitate	
H	Fassade		Teilweise offene Seite, Fassaden ansonsten meist verputzt oder aus Holzlatten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
H	Dach		Wellblech oder Folie	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
H	Traufe		teilweise meist mit Spalten, mit Folie oder Blech abgeschlossen	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
I	kompl. Gebäude		Aus Blech und Holzlatten, sehr luftig und offene Seiten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Flm.- Sommerquartiere	Vermeidungsmaßnahme, Abbruch im Winter
J	kompl. Gebäude		Holzhütte, teilweise mit Wellblech, viele Spalten, auch innen mit Spalten	Einschlupfmöglichkeiten	pot. Habitate	öBB
K	kompl. Gebäude		Fassade aus Holz (Holzhütte), gut verschlossen, auch Traufe gut verschlossen	/	kein pot. Habitat	
L	kompl. Gebäude		Offener Autostellplatz, aus Wellblech	/	kein pot. Habitat	

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 7: Tabelle mit Aufbau/Strukturen der Gebäude und ggf. Spuren oder Habitate artenschutzrechtlich relevanter Tiere



**GBH GmbH**  
Geowissenschaftliches Büro

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Gebäudebewohnende Fledermäuse

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

#### Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

In Deutschland ist die Fransenfledermaus fast flächendeckend verbreitet, dies gilt ebenso für Bayern. (LfU 2022)

#### Lokale Population:

Aus den ASK-Daten (Stand 2021) liegen Einzelnachweise der Fransenfledermaus für den Übergangsbereich zwischen „Pegnitztal“ und „Stadtgebiet Nürnberg-Fürth“ vor sowie aus dem Naturraum „Aurach-Zenn-Bibert-Platten“. Eine Auswertung der Fledermausdatenbank der Stadt Nürnberg für die regelmäßigen Kontrollen der im Stadtgebiet installierten Kästen listet Einzelfunde, Zwischenquartiere und Sommerquartiere der Fransenfledermaus in Vogelkästen auf. Nachweise liegen aus Kontrollen von Nistkästen in Krottenbach vor (Heimbucher 1997, zitiert in Cordes 2004).

Das Vorkommen der Fransenfledermaus in Nürnberg wird als „unbedeutend“ im Hinblick auf das gesamt-bayerische Vorkommen eingestuft (Einschätzung beruht auf eigener Auswertung der ASK-FM-Datenbank durch B. Cordes). Der Status der Art wird angegeben mit „Vorkommen wahrscheinlich aktuell“. (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)

### 1 Grundinformationen

#### Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  
 unbekannt

Der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Deutschlands liegt in Süd- und Mitteldeutschland. In Bayern ist eine Bevorzugung wärmerer, tieferer Lagen erkennbar. So findet man das Graue Langohr fast flächendeckend in Unter- und Mittelfranken, im westlichen Oberfranken (Mainfänkische Platten, Fränkisches Keuper-Lias-Land), sowie im Vorderen Bayrischen Wald, der Donauniederung, Ostbayern und Nordschwaben (Donau-Iller-Lechplatten). Sonst tritt das Graue Langohr nur vereinzelt auf oder fehlt, vor allem in höheren Mittelgebirgen, im südlichen Alpenvorland und den Alpen. Graue Langohren leben vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gegenden Bayerns. Winterquartiere liegen bei dieser wenig wanderfreudigen Art meist in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere. Daher überschneiden sich die Verbreitungsgebiete in Winter und Sommer auch weitgehend. Aber auch in den Haßbergen und im Steigerwald, also in etwas

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Gebäudebewohnende Fledermäuse

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

höheren Lagen, sind Winterquartiere bekannt, während Sommerquartiere meist in den wärmeren Tieflagen liegen. Südlich der Linie Augsburg-München liegen keine Winterfunde vor. (LfU 2022)

### Lokale Population:

In Nürnberg liegen Nachweise des Grauen Langohrs aus dem Stadtgebiet Nürnberg-Fürth und aus dem Reichswald vor (ASK-Daten Stand 2021). Ältere Nachweise sind nur aus Winterquartieren, z.B. aus den Kasematten unter der Kaiserburg, bekannt. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf Bestände im Keller am Schmausenbuck (LfU Cordes 2004, Cordes 2016). Das Vorkommen des Grauen Langohrs in Nürnberg wird als „unbedeutend“ im Hinblick auf das gesamtbayerische Vorkommen eingestuft.

Der Status der Art wird mit „Vorkommen wahrscheinlich aktuell“ (LfU Cordes 2004) und „Nachweis der Art vorhanden“ (Cordes 2016) angegeben. (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)

### 1 Grundinformationen

#### Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  
 unbekannt

In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Bayern beherbergt die größten Bestände in Mitteleuropa. In Bayern ist das Große Mausohr mit Ausnahme der Hochlagen von Fichtelgebirge, Bayerischem Wald und Alpen und einiger waldarmer Agrarlandschaften fast flächendeckend verbreitet. (LfU 2022)

### Lokale Population:

Aus den ASK-Daten (Stand 2021) liegen Einzel-Nachweise des Großen Mausohrs für das „Stadtgebiet Nürnberg-Fürth“ und den „Lorenzer Reichswald“ vor. Laut Cordes (2004) wurde das Große Mausohr seit ca. 40 Jahren im Stadtgebiet nicht sicher nachgewiesen. In Jäckel (1860) finden sich noch Hinweise auf das Vorkommen des Großen Mausohrs in Überwinterungsquartieren in Kellergewölben unter dem Schmausenbuck. Entsprechend wird der Status der Art mit „historisch“ angegeben. (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019).

### 1 Grundinformationen

#### Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  
 unbekannt

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Gebäudebewohnende Fledermäuse

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Verbreitungsschwerpunkt der Kleinen Bartfledermaus liegt in Deutschland in Süd- und Mitteldeutschland. In Norddeutschland ist sie eher selten anzutreffen. In Bayern ist die Bartfledermaus häufig und nahezu überall verbreitet. Besonders viele Nachweise gibt es im südlichen Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie südlich der Donau. (LfU 2022)

### Lokale Population:

Aus den ASK-Daten (Stand 2017) liegen für Nürnberg Nachweise der Kleinen Bartfledermaus überwiegend für die naturräumlichen Einheiten „Pegnitztal“ und das angrenzende „Stadtgebiet Nürnberg-Fürth“ vor. Es gibt auch Funde im „Lorenzer Reichswald“. Die Art ist aktuell über einen Winterquartierfund nachgewiesen. Sie wird selten in Fledermaus- und Vogelkästen in Nürnberg gefunden, ist aber offenbar ganzjährig im Gebiet zu erwarten. Das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus in Nürnberg wird als „unbedeutend“ im Hinblick auf das gesamt-bayerische Vorkommen bewertet (Cordes 2004). Die Bestände der Kleinen Bartfledermaus im Stadtgebiet Nürnberg werden mit „aktuell“ (Cordes 2004) bzw. mit „in Nürnberg nachgewiesen“ (Cordes 2016) kategorisiert. (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019).

## 1 Grundinformationen

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet. (LfU 2022)

### Lokale Population:

Aus den ASK-Daten (Stand 2021) liegen für Nürnberg Nachweise der Zwergfledermaus aus allen naturräumlichen Einheiten vor, einen lokalen Verbreitungsschwerpunkt stellt das Stadtgebiet Nürnberg-Fürth da. Die Art ist die häufigste Fledermausart des Stadtgebietes. Es liegen diverse Quartiernachweise vor, Wochenstubennachweise fehlen noch gänzlich. Hohe Zahlen von Invasionen und die bekannten Winterquartiere sprechen für eine herausragende Bedeutung des Stadtgebietes im Winter. Bekannte, bedeutende Winterquartiere im Stadtgebiet Nürnberg sind das Amtsgericht in der Flaschenhofstraße und der Seniorenstift am Tiergarten in der Bingstraße (Cordes 2004).

Wichtige Jagdgebiete sind der Bannwald am Flughafen, inkl. Irrhain, das Dutzendteich Weihergebiet inkl. Silberbuck, Silbersee, Flachweiher und Nummernweiher, die Parkanlage Marienberg, der Wöhrder See und der Zerbabelshofer Forst inkl. Valzner Weiher, Holzweiher und Eisweiher (Cordes 2004).

Cordes (2004) stuft die Bedeutung des Vorkommens der Zwergfledermaus in Nürnberg als „sehr hoch“ im Hinblick auf das gesamt-bayerische Vorkommen ein. Der Status der Art wird nach Datenlage aus 2004 mit „aktuell“ bzw. „regelmäßig im Gebiet nachgewiesen“ angegeben. (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Gebäudebewohnende Fledermäuse

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es können Lebensstätten an den Gebäuden, auf dem Untersuchungsgrundstück, die abgerissen oder saniert werden sollen, nicht ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Ökologische Baubegleitung mit Begleitung bei der Entfernung von potentiellen Fledermausquartieren an Gebäuden von März bis November (wie Rollo-Kästen oder Blechverkleidungen im Traufbereich).
  - Sukzessiver Baubeginn bei der alten Ziegelei mit Beginn im April.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Je nach Befund nach weiteren Untersuchungen, müssen ggf. Ersatzmaßnahmen geplant werden.
  - Ersatz für potentielles Fledermausquartier auf dem Dachboden:  
Umbau des oberen Bereichs des Spitzbodens der alten Ziegelei in ein Fledermaus-Quartier durch den Einbau von Fledermaus-Dachziegeln zum Einflug, Aufhängen von Fledermaus-Quartiermöglichkeiten an den Wänden und den Erhalt der Balken. Holzschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Nachdem auf dem Untersuchungsgrundstück potentiell Lebensstätten für gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen, können bei der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot auftreten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Ökologische Baubegleitung mit Begleitung bei der Entfernung von potentiellen Fledermausquartieren an Gebäuden (wie Rollo-Kästen oder Blechverkleidungen im Traufbereich).
  - Sukzessiver Baubeginn bei der alten Ziegelei mit Beginn im April.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die zur Gefährdung der lokalen Fledermaus-Population führen könnten, können von der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb ausgehen, wenn dieser jahreszeitlich nicht auf die Aktivität von Fledermäusen abgestimmt ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Ökologische Baubegleitung mit Begleitung bei der Entfernung von potentiellen Fledermausquartieren an Gebäuden von März bis November (wie Rollo-Kästen oder Blechverkleidungen im Traufbereich).
  - Sukzessiver Baubeginn bei der alten Ziegelei mit Beginn im April.

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Gebäudebewohnende Fledermäuse

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Falls der Ausgleich durch Ersatzkästen nicht vor Entfernung der potentiellen Habitate an den Gebäuden erbracht werden kann, kann es zu einem Quartierausfall von Fledermäusen kommen. Entsprechend wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme-Genehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG von der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein

## Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus lesleri*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

#### Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

In Deutschland konzentrieren sich die Verbreitungsschwerpunkte der Bechsteinfledermaus besonders auf den Süden und den mittleren Teil, d. h. auf die Laubwaldgebiete Baden-Württembergs, Hessens, der Pfalz und Bayerns. In Bayern ist die Bechsteinfledermaus in den großen Laubwäldern Frankens (Spessart,



## Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus lesleri*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Haßberge, Steigerwald, Frankenalb) weit verbreitet, wohingegen ihr Vorkommen in Süd- und Ostbayern lückenhaft ist. (LfU 2022)

### Lokale Population:

Aus Nürnberg liegen Nachweise der Bechsteinfledermaus für die östlichen Randbereiche des Stadtgebiets Nürnberg-Fürth und aus dem Sebalder Reichswald vor (ASK-Daten Stand 2021). Sowohl Einzelfunde in Rundkästen als auch Nachweise von Zwischenquartieren und Einzelfunde in Vogelkästen sind bekannt (FM-Datenbank, Umweltamt). Auch in einem Fledermauskasten im Naturgartenbad konnte die Bechsteinfledermaus nachgewiesen werden (Becker, 2003, unpubl.), ebenso über Kastenkontrollen auf dem Gelände des Südfriedhofs (Wendel). Bechsteinfledermäuse überwinterten in den Kellergewölben unter dem Schmausenbuck (im Tiergarten als „Rübenkeller“ bezeichnet), bis diese renoviert wurden (Cordes 2004). Das Vorkommen der Bechsteinfledermaus in Nürnberg wird als „unbedeutend“ im Hinblick auf das gesamt-bayerische Vorkommen eingestuft (Cordes 2004). Der Status der Art wird mit „aktuell“ (Cordes 2004), bzw. mit „in Nürnberg regelmäßig nachgewiesen“ (Cordes 2014) kategorisiert. Die Art wird im Stadtgebiet Nürnberg zwar selten gefunden, d.h. Artnachweise liegen nur von Einzeltieren oder individuenarmen Vorkommen vor, sie scheint aber ganzjährig im Gebiet zu sein. (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)

### 1 Grundinformationen

#### Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Verbreitung des Braunen Langohrs ist in Bayern flächendeckend; vor allem im Sommer werden alle Naturräume gleichmäßig besiedelt. Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, von der auch die meisten Winterquartiere bekannt sind.

Die Schwerpunkte der Winterverbreitung liegen aufgrund der Abhängigkeit des Braunen Langohrs von unterirdischen Winterquartieren in Nordbayern. Aus Südbayern liegen nur wenige Winternachweise vor. (LfU 2022)

### Lokale Population:

Aus Nürnberg liegen Nachweise des Braunen Langohrs überwiegend für den Übergangsbereich zwischen den naturräumlichen Einheiten „Aurach-Zenn-Bibert-Platten“ und „Rednitztal“ (westlich Reichelsdorf) vor (ASK-Daten Stand 2021), darüber hinaus gibt es Altnachweise aus dem Stadtgebiet Nürnberg-Fürth, „Lorenzer Reichswald“ und der „Rodungsinsel im Reichswald“. Das Vorkommen des Braunen Langohrs in Nürnberg wird als „aktuell“ (Cordes 2004), bzw. „regelmäßig nachgewiesen“ (Cordes 2016) und als „unbedeutend“ im Hinblick auf das gesamt-bayerische Vorkommen bewertet (Cordes 2004). Die Art wird zwar selten in Nürnberg gefunden, ist aber offenbar ganzjährig im Gebiet zu erwarten: Es liegen Sommerquartierfunde und einzelne Wochenstubennachweise in Fledermauskästen sowie einzelne Winterquartierfunde, z.B. am Merzfeld und in den Kasematten vor. Es ist von einem größeren Bestand in Baumhöhlen auszugehen. (Cordes 2004, Cordes &

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

<h2 style="margin: 0;">Baumbewohnende Fledermäuse</h2> <p style="margin: 0;">Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus lesleri</i>), Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</p> <p style="text-align: right; margin: 0;">Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL</p>	
Cordes 2016, Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)	
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b></p> <p>s. Gebäudebewohnende Fledermäuse</p>	
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Abendsegler ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen in ganz Bayern zu erwarten, schwerpunktmäßig findet man ihn jedoch in Flussauen (z. B. Donau, Inn, Isar, Main, Regnitz) und gewässerreichen Niederungen wie im Aischgrund in Mittelfranken oder in den Teichgebieten in der Oberpfalz. In Südbayern reicht seine Verbreitung bis zum Alpenrand und in die Alpentäler (z. B. Rosenheim, Kempten). (LfU 2022)</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Aus den ASK-Daten (Stand 2017) liegen Nachweise des Großen Abendseglers für fast alle naturräumlichen Einheiten Nürnbergs vor. Für das Rednitztal, die Rodungsinseln im Reichswald und die Reichelsdorfer Schotterterrassen gibt es noch keine Funde. Die Art nutzt in Nürnberg regelmäßig Rundkästen, auch aus Vogelkästen und Flachkästen liegen Nachweise vor. In diesen Kästen und in Baumhöhlen sind Winterquartiere, Balz- und Paarungsquartiere vorhanden. Darüber hinaus liegen auch Wochenstubennachweise mit bis zu 98 Exemplaren aus einem Gebäudequartier im südlichen Nürnberger Stadtgebiet vor (Wochenstubenquartier in Hochhausfassade in der Pachelbelstraße, Koordinationsstelle für Fledermausschutz aus 1990 und 1998, ASK-Daten Stand 2017). Winterquartiere mit Individuenzahlen über 50 Tieren, sind aus drei Gebäuden in Nürnberg bekannt, unter anderem aus dem Gebäude des Amtsgerichts in der Flaschenhofstraße und im Seniorenstift am Tiergarten in der Bingstraße. Insbesondere die großen Winterquartiere des Großen Abendseglers haben laut Cordes (2004) überregionale Bedeutung. Cordes (2004) nennt auch wichtige Jagdhabitats der Art im Nürnberger Stadtgebiet: Bannwald Flughafen, inklusive Irrhain, Dutzendteich Weihergebiet inkl. Silberbuck, Silbersee, Flachweiher und Nummernweiher, Parkanlage Marienberg, Wöhrder See und Zerkabelshofer Forst inkl. Valzner Weiher, Holzweiher und Eisweiher (Cordes seit 2001) (Wendl, jährlich Kastenkontrollen). Die Bedeutung des Vorkommens des Großen Abendseglers in Nürnberg wird als „sehr hoch“ im Hinblick auf das gesamt-bayerische Vorkommen eingestuft (Cordes 2004). Der Status der Art wird „aktuell“, bzw. „regelmäßig nachgewiesen“ (Cordes 2016) angegeben. (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)</p>	
<p><b>1 Grundinformationen</b></p>	

## Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

in Deutschland kommt der Kleinabendsegler bis zur Nordsee- und Ostseeküste vor. Die Verbreitung in Bayern zeigt einen deutlichen Schwerpunkt im Nordwesten mit Spessart, Südrhön, Mainfränkischen Platten sowie Fränkischem Keuper-Lias-Land. Vorkommen sind weiterhin im südlichen Bayerischen Wald, der Franken- und Schwäbischen Alb, dem Oberpfälzisch-Obermainschen Hügelland und dem Oberpfälzer Wald bekannt. Die Bestände sind jedoch überall gering und bei letzteren Gebieten liegen oftmals nur Einzelnachweise vor. Südlich der Donau fehlen Nachweise des Kleinabendseglers auf weiten Flächen, der einzige Fortpflanzungsnachweis aus Südbayern stammt aus dem Ebersberger Forst von München. (LfU 2022)

#### Lokale Population:

Aus Nürnberg liegen in den ASK-Daten (Stand 2021) Einzelnachweise des Kleinabendseglers aus dem Übergangsbereich zwischen „Pegnitztal“ und „Stadtgebiet Nürnberg-Fürth“ vor und dem „Lorenzer Reichswald“ vor. Kenntnisse zur Quartiernutzung fehlen. Die Datenlage zu den Nachweisen des Kleinabendseglers ist defizitär, das Vorkommen der Art in Nürnberg kann im Hinblick auf das gesamt-bayerische Vorkommen nicht beurteilt werden (Cordes 2004). Der Status der Art wird mit „unbekannt“, bzw. „potenziell“ angegeben (Cordes 2016). (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)

## 1 Grundinformationen

### Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

unbekannt

In Deutschland konzentrieren sich die bisherigen Funde auf Süd- und Mitteldeutschland (z. B. Baden-Württemberg: Rheinauen, Sachsen-Anhalt: Kyffhäuser, Harzvorland, Thüringen, Sachsen). In Bayern ist die Nymphenfledermaus 2012 erstmals in drei Waldgebieten sowie an einer Höhle der Fränkischen Schweiz nachgewiesen worden: im Kellerwald bei Forchheim mit über 200 Jahre alten Eichen, im Universitätswald Würzburg bei Haßfurt sowie im Rainer Wald im Landkreis Straubing-Bogen. Weitere Nachweise wurden mit Einsatzes von Batcordern in den Jahren 2013 und 2014 sowie eines weiteren konzertierten akustischen Monitorings in den Wälder Frankens in den Jahren 2019 und 2020 erbracht. Die Verbreitung der Art ist in Bayern heute - mit einigen Lücken - deutlich besser bekannt und die Art scheint in Unterfranken, im nördlichen Mittelfranken sowie im westlichen Oberfranken weitverbreitet und häufiger zu sein, als bisher

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus lesleri*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

angenommen. (LfU 2022)

### Lokale Population:

Aus den ASK-Daten (Stand 2012) liegt ein Nachweis der Nymphenfledermaus aus dem Grenzbereich zwischen „Lorenzer Reichswald“ und dem „Stadtgebiet Nürnberg-Fürth“ vor (Nürnberg-Ziegelstein, angrenzend an Kraftshofer bzw. Erlenstegener Forst). Batcorder-Aufzeichnungen der Nymphenfledermaus liegen von mehreren Waldstandorten aus den Jahren 2011 bzw. 2012 vor, u.a. im Nürnberger Reichswald (Bettina und Detlev Cordes, aus „Verbreitung und Ökologie der Nymphenfledermaus“ Fachtagung des LfU am 22. März 2014). Weitere Hinweise für mögliche Vorkommen der Art im Bereich der Stadt Nürnberg gibt es bislang nicht. (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)

### 1 Grundinformationen

#### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen. Aus den Mittelgebirgen und den an Stillgewässern armen Naturräumen liegen nur wenige Nachweise vor, möglicherweise werden sie auf den Wanderungen gemieden. Die wenigen Nachweise in diesen Gebieten erfolgten fast ausschließlich in den Flusstälern. (LfU 2022)

### Lokale Population:

Aus den ASK-Daten (Stand 2017) liegen für Nürnberg Nachweise der Rauhautfledermaus überwiegend für die naturräumliche Einheit „Pegnitztal“ und die östliche Hälfte des „Stadtgebiets Nürnberg-Fürth“ vor. Funde gibt es auch nördlich des Stadtgebietes Nürnberg im „Sebalder Reichswald“ und in den östlichen Randbereichen des „Lorenzer Reichswaldes“. In den regelmäßig kontrollierten Kästen im Stadtgebiet (Umweltamt der Stadt Nürnberg, 2017 – im Entwurf) sind Einzelfunde, Paarungs- und Zwischenquartiere in Vogelkästen als auch Nachweise von Zwischenquartieren in Rundkästen zu finden. Bis zu ihrer Renovierung waren die Kellergewölbe unter dem Schmausenbuck (im Tiergarten als „Rübenkeller“ bezeichnet) Winterquartier für verschiedene Fledermausarten, darunter vereinzelt auch für die Rauhautfledermaus (Cordes 2004).

Folgende hochbedeutsame Jaghabitats der Rauhautfledermaus gab es in Nürnberg (Cordes 2004): Dutzentteich Weihergebiet inkl. Silberbuck, Silbersee, Flachweiher und Nummernweiher.

Die Datenlage zu den Nachweisen der Rauhautfledermaus ist defizitär, das Vorkommen der Art in Nürnberg kann im Hinblick auf das gesamt-bayerische Vorkommen nicht beurteilt werden (Cordes 2004). Der Status der Art wird mit „aktuell“ bzw. „regelmäßig im Gebiet nachgewiesen“ angegeben (Cordes 2016). (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus lesleri*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

#### Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

In Bayern trifft man die Wasserfledermaus überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Im Winter findet man die meisten Nachweise aufgrund der vielen unterirdischen Quartiere in Nordbayern. Zu dieser Jahreszeit ist sie dort die dritthäufigste Art. Die Sommerverbreitung weist vor allem südlich der Donau und in Nordwestbayern größere Lücken auf.

Nach starken Rückgängen in den 50er und 60er Jahren ist der Bestand wieder auf ein stabiles, hohes Niveau angestiegen, die Art ist daher nicht gefährdet. (LfU 2022)

#### Lokale Population:

Aus den ASK-Daten (Stand 2017) liegen für Nürnberg Nachweise der Wasserfledermaus überwiegend für die naturräumliche Einheit „Pegnitztal“ und vor allem die angrenzenden Bereiche des „Stadtgebiets Nürnberg-Fürth“, ebenso für das „Rednitztal“, angrenzend zu den „Reichelsdorfer Schotterterrassen“, die „Aurach-Zenn-Bibert-Platten“ und das „Knoblauchland“. Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen der im Stadtgebiet installierten Kästen (Umweltamt der Stadt Nürnberg, 2017 – im Entwurf) konnten vor allem zahlreiche Zwischenquartiere der Art in Vogelkästen als Zwischenquartieren in Rundkästen erfasst werden. Auch Wochenstubennachweisen Baumhöhlen und Kästen sind bekannt. Seit dem Verlust der Winterquartiere am Schmausenbuck liegen keine Winternachweise der Art mehr vor (Cordes 2004).

Die Wasserfledermaus weist eine stabile Population in Nürnberg auf. Die Art ist von Frühling bis Herbst an nahezu allen Wasserflächen im Stadtgebiet häufig zu beobachten. Mehrere Wochenstuben in Baumhöhlen und Kästen wurden nachgewiesen. Im Winter ist die Wasserfledermaus in Nürnberg selten. Im Rübenkeller (Tiergarten) überwinterten vor der Renovierung vereinzelt Exemplare. Seither sind keine Winterfunde bekannt geworden.

Cordes (2004) zählt folgende hochbedeutsamen Jagdhabitats der Art auf: Bannwald, Flughafen, inkl. Irrhain, Dutzendteich Weihergebiet inkl. Silberbuck, Silbersee, Flachweiher und Nummernweiher.

Das Vorkommen der Wasserfledermaus in Nürnberg wird als „regional bedeutsam“ im Hinblick auf das gesamt-bayerische Vorkommen eingestuft (Cordes 2004). Der Status der Art wird mit „aktuell“ bzw. „regelmäßig im Gebiet nachgewiesen“ angegeben (Cordes 2004, Cordes 2016, Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus lesleri*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldräumung sollen Bäume mit potentiellen Fledermaus-Quartiere in Baumhöhlen entfernt werden. Es ist ein Ersatz nötig, um eine Schädigung der Populationen zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).
- ökologische Baubegleitung durch fachkundiges Personal.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Ersatz für Fledermausquartiere in Baumhöhlen / -spalten:  
Anbringen von Fledermaus-Quartiermöglichkeiten bis spätestens Anfang März des Jahres nach Durchführung der Baumfällungen im verbleibenden Baumbestand möglichst in der Untersuchungsfläche oder im Umkreis von wenigen hundert Metern. Gemäß dem Maßnahmenkatalog der Stadt Nürnberg müssen je entferntes Habitat mindestens 3 Fledermauskästen aufgehängt werden.  
→ Die Anzahl der erforderlichen Fledermaus-Ersatzkästen kann nach Kontrolle der restlichen Gebäudeteile und der Höhlenbäume ermittelt werden
- ökologische Baubegleitung durch fachkundiges Personal bei der Auswahl und Lokalisation der Ersatz-Lebensstätten

FCS-Maßnahmen erforderlich:

- Langfristige Biotopsicherung:  
Für jeden zu fällenden Höhlenbaum muss im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes (möglichst im Umkreis von wenigen hundert Metern) eine geeignete Eiche, die das Potential hat, sich zum Höhlenbaum zu entwickeln („Zukunftsbaum“) freigestellt und mit geeigneten Maßnahmen vorbereitet werden. Der langfristige Schutz des Baumes muss durch einen Eintrag im Baumkataster gesichert werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb können baumbewohnende Fledermäuse in ihren Quartieren getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Da die Baumhöhlen Sommer- und/oder Winterquartiere für Fledermäuse darstellen können, kann eine Besetzung durch Fledermäuse zu keiner Zeit zu 100 % ausgeschlossen werden. Entsprechend muss vor der Fällung dieser Bäume (s. Tab. 2) im gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum eine fachgerechte Kontrolle der Habitate auf eine aktuelle Besiedelung mit eventuellem anschließenden Verschließen der Einfluglöcher im Oktober erfolgen. Bei einer Nutzung von Einwegverschlüssen muss dieser (außerhalb des Winterschlafs von Fledermäusen) mindestens 3 Nächte wirksam sein.

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Baumbewohnende Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus lesleri*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Anschließend ist das Fällen der anderen Bäume vorzunehmen, um potentiell übersehene Fledermäuse zu stören und zur Flucht zu animieren. Im Anschluss können die Habitatbäume gefällt werden, soweit möglich in Abschnitten.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es kann durch die Baufeldräumung und den Baustellenbetrieb zu erheblichen Störungen von Fledermäusen kommen, die zur Gefährdung der lokalen Populationen führen könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Da die Baumhöhlen Sommer- und/oder Winterquartiere für Fledermäuse darstellen können, kann eine Besetzung durch Fledermäuse zu keiner Zeit zu 100 % ausgeschlossen werden. Entsprechend muss vor der Fällung dieser Bäume (s. Tab. 2) im gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum eine fachgerechte Kontrolle der Habitate auf eine aktuelle Besiedelung mit eventuellem anschließenden Verschließen der Einfluglöcher im Oktober erfolgen. Bei einer Nutzung von Einwegverschlüssen muss dieser (außerhalb des Winterschlafs von Fledermäusen) mindestens 3 Nächte wirksam sein. Anschließend ist das Fällen der anderen Bäume vorzunehmen, um potentiell übersehene Fledermäuse zu stören und zur Flucht zu animieren. Im Anschluss können die Habitatbäume gefällt werden, soweit möglich in Abschnitten.
- Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 1892).
- ökologische Baubegleitung durch fachkundiges Personal.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Eremit (*Osmoderma eremita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

<b>Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>Deutschland befindet sich im Zentrum des Verbreitungsgebietes des Eremitens. Hier wiederum liegt der Schwerpunkt in Ostdeutschland, und zwar in Mecklenburg und von Sachsen über das Altenburger Land in Thüringen bis Sachsen-Anhalt. Kleine Arealinseln sind über fast alle Bundesländer verteilt. In Bayern ist die Art grundsätzlich im gesamten Laubwaldgebiet unterhalb von 550-500m zu erwarten. (LfU 2022)</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Aus Nürnberg liegen Nachweise der Art aus dem Stadtgebiet (Umfeld Dutzensteich), dem östlichen Pegnitztal und dem Sebalder und Lorenzer Reichswald vor. Stabile Populationen sind vor allem aus alten Eichenbeständen am Schmausenbuck und dem Irrhain (ca. 2,3 km östlich des Untersuchungsgebietes) bekannt. Grundsätzlich sind alle Gehölze im Stadtgebiet, die geeignete Reifestrukturen aufweisen als potenzielle Habitats der Art zu betrachten.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Da Bäume mit potentiellen Eremiten-Besatz entfernt werden sollen, können die Lebensstätten des Eremiten zerstört werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ökologische Baubegleitung mit Begleitung bei der Fällung der beiden Eremiten-Verdachtsbäume (Nr. 747 und 789).</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für jeden zu fällenden Höhlenbaum muss im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes eine geeignete Eiche, die das Potential hat, sich zum Höhlenbaum zu entwickeln („Zukunftsbaum“) freigestellt und mit geeigneten Maßnahmen vorbereitet werden. Der langfristige Schutz des Baumes muss durch einen Eintrag im Baumkataster gesichert werden.</li> </ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Bei der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb können Eremiten getötet werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ökologische Baubegleitung mit Begleitung bei der Fällung der beiden Eremiten-Verdachtsbäume (Nr. 747 und 789)</li> </ul> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliche Störungen, die zur Gefährdung der lokalen Population führen könnten, gehen von der Baufeldräumung aus.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ökologische Baubegleitung mit Begleitung bei der Fällung der beiden Eremiten-Verdachtsbäume</li> </ul>	



saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

<b>Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
(Nr. 747 und 789)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)</b>	
<p>Es ist vor der Fällung der Eremiten-Verdachtsbäume nicht möglich, das Vorkommen von Eremiten zu 100 % auszuschließen. Entsprechend ist vor den Fällungen eine artenschutzrechtliche Ausnahme-Genehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG von der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich.</p>	
<p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p>	
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Bestätigung des Eremiten-Verdachtess muss die Mulmhöhle geborgen und an einen anderen, vorher ausgesuchten Baum befestigt werden. Sollte der die Mulmhöhle zu stark beschädigt sein, müssen die Engerlinge mit dem Mulm geborgen und künstlich aufgezogen werden.</li> </ul>	
<b>Ausnahmevoraussetzung erfüllt:</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Freibrüter

Amsel, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland/Bayern: s. Tab. in Gutachten

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

s. Tab. in Gutachten

Die hier zusammengefassten Freibrüter sind in Bayern verbreitet; sie brüten in Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und Gärten.

#### Lokale Population:

Die auf dem Untersuchungsgrundstück festgestellten freibrütenden Vögel sind in Nürnberg überwiegend regelmäßige Brutvögel.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Bäume und Hecken im Baufeld entfernt werden sollen, werden die (potentiellen) Brutplätze der Freibrüter teilweise zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann. Dieser Zeitraum gilt auch für die Entfernung von Kletterpflanzen an Gebäuden.
- Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb können Freibrüter getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann. Dieser Zeitraum gilt auch für die Entfernung von Kletterpflanzen an Gebäuden.
- Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Freibrüter

Amsel, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Bauzeiten (gemäß DIN 18920).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die zur Gefährdung der lokalen Populationen führen könnten, gingen von der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb aus, wenn diese/r während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel stattfindet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann. Dieser Zeitrahmen gilt auch für die Entfernung von Kletterpflanzen an Gebäuden.
- Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## (Halb-)Höhlenbrüter

Blaumeise, Straßentaube, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kohlmeise

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland/Bayern: s. Tab. in Gutachten

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

s. Tab. in Gutachten

Die hier zusammengefassten Höhlenbrüter sind in Bayern verbreitet; sie brüten in Baumhöhlen sowie in Höhlen an Gebäuden.

**Lokale Population:**

Die auf dem Untersuchungsgrundstück festgestellten höhlenbrütenden Vögel sind in Nürnberg regelmäßige Brutvögel.

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## (Halb-)Höhlenbrüter

Blaumeise, Straßentaube, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kohlmeise

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Bäume (inkl. Bäume mit Spechthöhlen) im Baufeld der geplanten Baumaßnahme entfernt werden sollen, werden die Brutplätze der Höhlenbrüter zerstört. Es ist ein Ersatz nötig, um eine Schädigung der Populationen zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.
- Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Ersatz für Vogelbrutplätze in Baumhöhlen:  
Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (auch geeignet für Tannenmeise) bis spätestens Anfang März nach Fällungen außerhalb der Vogelschutzzeit im verbleibenden Baumbestand möglichst in der Untersuchungsfläche oder im Umkreis von wenigen hundert Metern. Gemäß dem Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg müssen je entferntes Habitat 3 Vogelnistkästen aufgehängt werden.  
→ Die Anzahl der erforderlichen Vogel-Nistkästen kann nach Kontrolle der der Höhlenbäume ermittelt werden.

FCS-Maßnahmen erforderlich:

- Langfristige Biotopsicherung:  
Für jeden zu fällenden Höhlenbaum muss im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes (möglichst im Umkreis von wenigen hundert Metern) eine geeignete Eiche, die das Potential hat, sich zum Höhlenbaum zu entwickeln („Zukunftsbaum“) freigestellt und mit geeigneten Maßnahmen vorbereitet werden. Der langfristige Schutz des Baumes muss durch einen Eintrag im Baumkataster gesichert werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb können Höhlenbrüter getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.
- Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

(Halb-)Höhlenbrüter	
Blaumeise, Straßentaube, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kohlmeise Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliche Störungen, die zur Gefährdung der lokalen Population führen könnten, gingen von der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb aus, wenn diese/r während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.</li> <li>▪ Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Haussperling ist in Bayern flächig verbreitet und brütet in menschlichen Siedlungen in ganz Bayern. Dichteschwerpunkte liegen in den Ballungsgebieten der großen Städte. (LfU 2022)</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Die Art ist in und um Nürnberg weit verbreitet und kommt überall dort vor, wo geeignete Lebensräume, v.a. geeignete Nistplätze vorhanden sind.</p> <p>Zur Bewertung der lokalen Population bei Boxdorf: Die lokale Population ist gut (B), die Habitatstrukturen sind gut (B), Beeinträchtigungen gibt es wenig (B). Der Haussperling brütete 2022 nur außerhalb des Untersuchungsgrundstücks, dort aber nachgewiesen (Brutstatus C).</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Da auf dem Untersuchungsgrundstück keine Fortpflanzungsstätten des Haussperlings sind, sind keine Schädigungen von Lebensstätten durch das geplante Bauvorhaben zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Der Haussperling ist von der Baustellenfreimachung und dem Baustellenbetrieb nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Von der Baufelddräumung und dem Baustellenbetrieb gehen keine erheblichen Störungen aus, die zur Gefährdung der lokalen Population führen könnten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Klappergrasmücke	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p>	

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Klappergrasmücke

Europäische Vogelart nach VRL

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Das Brutareal ist im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 stabil. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Nordbayern. Sie brütet bis in die Latschenregion der höheren Gebirge. Größere Lücken bestehen vor allem im Voralpinen Hügel- und Moorland. Weitere Lücken sind auf Erfassungsdefizite zurückzuführen (z. B. Ost- und Nordostbayern). Die aktuelle Bestandsschätzung liegt deutlich unter jener aus dem Zeitraum 1996-1999. Methodisch bedingt sind Vergleiche der Zahlen beider Zeiträume problematisch. Regional gibt es Beobachtungen von Bestands- und Arealrückgängen (z. B. Allgäu, Werdenfeller Land), was dort eine Abnahme vermuten lässt. Bundesweit konnte kein eindeutiger Bestandstrend festgestellt werden. (LfU 2022)

### Lokale Population:

In Nürnberg ist die Klappergrasmücke im Randbereich des Stadtgebietes Nürnberg in Parks, auf Friedhöfen und in Gärten zu finden. Sie meidet das dicht bebaute Zentrum. (Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg 2019)

Zur Bewertung der lokalen Population in Boxdorf: Klappergrasmücken wurden in dem Gehölz südlich der Boxdorfer Hauptstraße 14 und in der Hecke östlich der Einfahrt zur Firma Starke festgestellt. Die Art wurde insgesamt vier Mal nachgewiesen, sodass ein begründeter Brutverdacht besteht (Brutstatus B). Die lokale Population ist dort gut (B), die Habitatqualität ist aufgrund der dort vorhandenen Hecken gut (B) und Beeinträchtigungen gibt es durch Freigänger-Katzen (C).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Bäume und Hecken entfernt werden sollen, können potentielle Brutplätze der Klappergrasmücke zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.
- Schutz der Gehölze, die im Einflussbereich der Baustellen stehen bleiben sollen, durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920), z.B. an der Flurstücksgrenze.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Neuanpflanzungen von Bäumen/Gehölzen für Klappergrasmücke, entsprechend ihrer bevorzugten Bruthabitate.  
Für die Klappergrasmücke sind Bäume anzupflanzen, die klein bleiben → Anpflanzung von zwei Felsenbirnen (*Amelanchier* sp.).

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

### 2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb können Klappergrasmücken getötet werden.

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

Klappergrasmücke	
Europäische Vogelart nach VRL	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.</li> <li>▪ Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).</li> </ul>	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Erhebliche Störungen, die zur Gefährdung der lokalen Population führen könnten, gingen von der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb aus, wenn diese/r während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.</li> <li>▪ Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	
Europäische Vogelart nach VRL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> - <b>Bayern:</b> - <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
<p>Der Star ist außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet und kommt als sehr häufiger Brutvogel in Bayern vor. (LfU 2022)</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
<p>Die Art ist in und um Nürnberg weit verbreitet und kommt überall dort vor, wo geeignete Lebensräume, v.a. geeignete Nistplätze, vorhanden sind.</p>	
<p>Zur Bewertung der lokalen Population in Boxdorf: Stare wurden hauptsächlich bei der Robinie westlich der Boxdorfer Hauptstraße 18 gesehen. Eine Brut konnte in keinem Baum auf der Untersuchungsfläche beobachtet werden. Auch Brutanzeigendes Verhalten wurde nicht festgestellt (Brutstatus B). Die lokale</p>	



saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<p>Population ist gut (B), die Habitatqualität ist aufgrund der dort vorhandenen Strukturen (Baumhöhlen, Grünflächen als Nahrungshabitat) gut (B) und Beeinträchtigungen gibt es Freigänger-Katzen (C).</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Da neben dem Untersuchungsgrundstück Fortpflanzungsstätten des Stars vermutet werden, sind keine direkten Schädigungen von Lebensstätten durch das geplante Bauvorhaben zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Der Star ist von der Baustellenfreimachung und dem Baustellenbetrieb nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Von der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb können erheblichen Störungen ausgehen, die zur Gefährdung der lokalen Population führen könnten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Bundesweite Daten des Monitorings häufiger Brutvögel zeigen einen langfristigen Rückgang (Sudfeldt et al. 2013). (LfU 2022)

#### Lokale Population:

Der Stieglitz ist ein sehr häufiger Brutvogel in Nürnberg in offenen und halboffenen Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen, wie Obstgärten, Feldgehölzen, Waldrändern und Parks. Zur Bewertung der lokalen Population in Boxdorf: Stieglitze kamen in dem Gehölz südlich der Boxdorfer Hauptstraße 14 und östlich der alten Ziegelei vor. Die Art konnte zwei Mal nachgewiesen werden, sodass eine Brut möglich ist (Brutstatus A). Die lokale Population ist mittel (C), die Habitatqualität ist aufgrund der dort vorhandenen Strukturen (Hecken, Nahrungsgrundlage) gut (B) und Beeinträchtigungen gibt es Freigängerkatzen (C).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Bäume im Untersuchungsgrundstück entfernt werden sollen, können Brutplätze des Stieglitzes zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.
- Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Neuanpflanzungen von Bäumen/Gehölzen für Stieglitz, entsprechend ihrer bevorzugten Bruthabitate.  
Für den Stieglitz ist ein groß werdender Baum anzupflanzen → Anpflanzung einer Linde (*Tilia* sp.) oder Ess-Kastanie (*Castanea sativa*).

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb können Stieglitze getötet werden.

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.</li> <li>▪ Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul>	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Erhebliche Störungen, die zur Gefährdung der lokalen Population führen könnten, gingen von der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb aus, wenn diese/r während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.</li> <li>▪ Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nein</li> </ul>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Tannenmeise (<i>Periparus ater</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> - <b>Bayern:</b> V <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Die Tannenmeise ist in Mitteleuropa eine noch relativ häufige Meisenart. Das Verbreitungsgebiet reicht von der Westküste Europas und dem Norden Afrikas bis zum Pazifik einschließlich Japan. Die Tannenmeise bevorzugt, wie ihr Name schon andeutet, Nadelwälder, in Mischwäldern sucht sie Nadelbäume auf. (nvw-schwaben 2022)	
<b>Lokale Population:</b>	
Die Tannenmeise kommt im Stadtgebiet Nürnberg/Erlangen nur sehr vereinzelt vor. In der ASK liegen von	

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

Tannenmeise ( <i>Periparus ater</i> )	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p>den letzten 25 Jahren nur Nachweise vom Föhrenbuck (2002) und Faberpark (2007) vor. Zur Bewertung der lokalen Population in Boxdorf: Tannenmeisen wurden insgesamt drei Mal und davon zwei Mal in dem Gehölz südlich der Boxdorfer Hauptstraße 14 nachgewiesen. Es besteht somit ein Brutverdacht in dem Gehölz (Brutstatus B). Die lokale Population ist gut (B), die Habitatqualität ist aufgrund der nur spärlich vorhandenen Nadelbäume mittel (C) und Beeinträchtigungen gibt es Freigänger-Katzen (C).</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:</p> <p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A)                <input type="checkbox"/> gut (B)                <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)         </p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Da Bäume im Baufeld der geplanten Baumaßnahme entfernt werden sollen, können Brutplätze der Tannenmeise zerstört werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.</li> <li>▪ Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ersatz für Vogelbrutplatz in Baumhöhlen: Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (auch geeignet für Tannenmeise) bis spätestens Anfang März nach Fällungen außerhalb der Vogelschutzzeit im verbleibenden Baumbestand möglichst in der Untersuchungsfläche oder im Umkreis von wenigen hundert Metern. Gemäß dem Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg müssen je entferntes Habitat 3 Vogelnistkästen aufgehängt werden. → Die Anzahl der erforderlichen Vogel-Nistkästen kann nach Kontrolle der der Höhlenbäume ermittelt werden</li> </ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Bei der Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb können Tannenmeisen getötet werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.</li> <li>▪ Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).</li> </ul> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliche Störungen, die zur Gefährdung der lokalen Population führen könnten, gingen von der</p>	

saP Boxdorf, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 8: Artenbögen

## Tannenmeise (*Periparus ater*)

Europäische Vogelart nach VRL

Baufeldräumung und dem Baustellenbetrieb aus, wenn diese/r während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällen und Rückschnitt der Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da zu dieser Zeit eine Besiedelung durch Vögel ausgeschlossen werden kann.
  - Schutz der Gehölze im Einflussbereich der Baustellen durch ortsfeste Schutzzäune während der Bauzeiten (gemäß DIN 18920).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein